

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 371

37. Jahrgang

27. Dezember 1994

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
94/C 371/01	E-2767/92 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die Erhaltung der Akropolis des antiken Eresos (Lesbos)	1
94/C 371/02	E-3130/92 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Verteilerzentrale für Zement in Peristera Distomou (Viotia) (Ergänzende Antwort) ...	1
94/C 371/03	E-901/93 von Pierre Lataillade an die Kommission Betrifft: Schwere Krise im Fischereisektor	2
94/C 371/04	E-1197/93 von Laura González Álvarez und Alonso Puerta an die Kommission Betrifft: Die Anwendung der EWG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Spanien	2
94/C 371/05	E-1388/93 von Klaus Hänsch an die Kommission Betrifft: Bilanz der Beihilfepolitik der Gemeinschaft in der europäischen Stahlindustrie	3
94/C 371/06	E-1853/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Verstöße Griechenlands gegen EG-Verordnungen und -richtlinien	4
94/C 371/07	E-1870/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Verbotene Pflanzenschutzmittel, die in Griechenland im Handel sind	4
94/C 371/08	E-1899/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die der Nationalen Stiftung für Aussiedlerfragen bewilligten Gelder zur Unterstützung der Pontos-Griechen	5
94/C 371/09	E-1957/93 von Isidoro Sánchez García an die Kommission Betrifft: Bewertung der Regionalpolitik der Gemeinschaft auf den Kanarischen Inseln	5

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 371/10	E-2089/93 von Ben Visser an die Kommission Betrifft: Deutsche Verpackungsverordnung	6
94/C 371/11	E-2390/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Erklärungen des Kommissionspräsidenten zur Aufnahme Zyperns in die Gemeinschaft und zur Anerkennung von Nord- und Süd-Zypern	7
94/C 371/12	E-2558/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Berufsausbildung der Bevölkerung in den Küstengebieten	7
94/C 371/13	E-2599/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Stärke der elektromagnetischen Strahlung, der die Schüler des musischen Versuchsgym- nasiums und Lyzeums von Pallini (Attika) ausgesetzt sind	8
94/C 371/14	E-2700/93 von Ben Visser an die Kommission Betrifft: Positive Maßnahmen in der EG-Schifffahrt	8
94/C 371/15	E-2701/93 von Ben Visser an die Kommission Betrifft: EUROS-Register und Besatzungsvorschriften	8
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-2700/93 und E-2701/93	8
94/C 371/16	E-2800/93 von Pierre Lataillade an die Kommission Betrifft: Krise auf dem Papiermarkt	9
94/C 371/17	E-2907/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Wiederherstellung der durch die Waldbrände verursachten Schäden in Griechenland	9
94/C 371/18	E-3042/93 von Laura González Álvarez an die Kommission Betrifft: Schweres Zugunglück in Vega de Anzo (Asturien)	10
94/C 371/19	E-3121/93 von Gerhard Schmid an die Kommission Betrifft: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung	11
94/C 371/20	E-3199/93 von Víctor Arbeloa Muru an die Kommission Betrifft: Realität der spanischen Produktion	11
94/C 371/21	E-3337/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftszuschüsse für die AKP-Staaten	11
94/C 371/22	E-3522/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Verbotszonen für Erdöltanker	12
94/C 371/23	E-3554/93 von Des Geraghty an die Kommission Betrifft: Kapitalhilfe für Air France	12
94/C 371/24	E-3625/93 von Jean-Marie Alexandre an die Kommission Betrifft: Unlauterer Wettbewerb durch Verwendung von Mitteln der Gemeinschaft	13
94/C 371/25	E-3686/93 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Das Fehlen zuverlässiger Daten über die Arbeitslosigkeit in Griechenland	13
94/C 371/26	E-3726/93 von Alex Smith an die Kommission Betrifft: Programm TACIS	14

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 371/27	E-3730/93 von Alex Smith an die Kommission Betrifft: Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen	14
94/C 371/28	E-3762/93 von Sir James Scott-Hopkins an die Kommission Betrifft: Werbung für Gemeinschaftsinitiativen in den West Midlands	15
94/C 371/29	E-3782/93 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Schutz einer historischen Stätte auf der Insel Ägina vor dem Bau eines Zementwerks	15
94/C 371/30	E-3819/93 von Emmanouil Karellis an die Kommission Betrifft: Maßnahmen im Fischereisektor im Rahmen des griechischen IMP	16
94/C 371/31	E-3820/93 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Verschmutzung der griechischen Meeresgewässer vom Lande aus	16
94/C 371/32	E-3822/93 von Des Geraghty an die Kommission Betrifft: Diskriminierung durch Verfahren zur Arbeitsplatzbewertung	17
94/C 371/33	E-3826/93 von Des Geraghty an die Kommission Betrifft: Maßnahmen zur Gewährleistung einer gleichen Bezahlung	17
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-3822/93 und E-3826/93	17
94/C 371/34	E-3911/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Durchführung einer gemeinsamen Politik und von Maßnahmen zur Begrenzung des Autoverkehrs in den Stadtzentren	17
94/C 371/35	E-3920/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Wiederinbetriebnahme der Minen in Mantoudi (Euböa)	18
94/C 371/36	E-3921/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Wiederherstellung und Valorisierung des Ökosystems in der Region von Mantoudi (Euböa)	18
94/C 371/37	E-3961/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Maßnahmen, um Länder mit schwachem Umweltbewußtsein an einer Schädigung der Landwirtschaft zu hindern	18
94/C 371/38	E-3990/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Qualität der verfügbaren landwirtschaftlichen Flächen	19
94/C 371/39	E-3991/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Pelzindustrie von Kastoria	19
94/C 371/40	E-4095/93 von Alex Smith an die Kommission Betrifft: Sicherheit von Lagerbehältern für hochradioaktiven Abfall	20
94/C 371/41	E-4104/93 von Gerardo Fernández-Albor an die Kommission Betrifft: Gewährung von Gemeinschaftshilfen an die spanischen Provinzen Zamora und Orense	20
94/C 371/42	E-7/94 von Sir Jack Stewart-Clark an die Kommission Betrifft: Tragweite der Umlage zu Lasten der Milcherzeuger in Schottland	21
94/C 371/43	E-15/94 von Annemarie Goedmakers an die Kommission Betrifft: Strukturfonds und Stabilisierung der CO ₂ -Emissionen: Mitfinanzierung von zwei spanischen Kraftwerken durch die Europäische Union	21

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 371/44	E-635/94 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Klimaänderung und Strukturfonds	22
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-15/94 und E-635/94	22
94/C 371/45	E-40/94 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Umlenkung des Flusses Acheloos	22
94/C 371/46	E-44/94 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Anti-AIDS-Spermizide — EU-Markt	22
94/C 371/47	E-110/94 von Jean-Pierre Raffarin an die Kommission Betrifft: Gasohol-Brache: Abänderung B 1-401	23
94/C 371/48	E-144/94 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Sanierung des Flußbetts des Podoniphtis in Athen	23
94/C 371/49	E-147/94 von Tom Spencer an die Kommission Betrifft: Thermie-Programm	24
94/C 371/50	E-175/94 von José Apolinário an die Kommission Betrifft: Autobahn zwischen Lissabon und dem Algarve	24
94/C 371/51	E-184/94 von Francesco Guidolin an die Kommission Betrifft: Programm MED-Invest	25
94/C 371/52	E-226/94 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Ansichtskarten	25
94/C 371/53	E-230/94 von Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Das Programm Leader	26
94/C 371/54	E-235/94 von Enrique Sapena Granell und Pedro Bofill Abeilhe an die Kommission Betrifft: Angesehene Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Bilanzlage der Unternehmen	26
94/C 371/55	E-254/94 von Giuseppe Mottola an die Kommission Betrifft: Obligatorische Destillation von Weinbauerzeugnissen	27
94/C 371/56	E-263/94 von Wilhelm Piecyk an die Kommission Betrifft: Wassergehalt in Milchprodukten	27
94/C 371/57	E-264/94 von Iñigo Méndez de Vigo an die Kommission Betrifft: Verlängerung des Zeitplans der Referenzpreisliste für Tomaten ab 1. Januar 1994 ...	28
94/C 371/58	E-270/94 von Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Abkommen über die Uruguay-Runde, Textil- und Bekleidungssektor	28
94/C 371/59	E-271/94 von Birgit Cramon Daiber und Virginio Bettini an die Kommission Betrifft: Finanzmittel im Rahmen von Valoren für die Liparischen Inseln Siziliens	29
94/C 371/60	E-275/94 von Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Gentechnologie	29
94/C 371/61	E-279/94 von Wilfried Telkämper an die Kommission Betrifft: Vereinbarkeit des deutschen Schienenwegeausbaugesetzes mit der UVP-Richtlinie	30

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 371/62	E-280/94 von Sir James Scott-Hopkins an die Kommission Betrifft: Kosten der finanziellen Unterstützung französischer Landwirte	30
94/C 371/63	E-335/94 von Christine Crawley an die Kommission Betrifft: „Horizon Poultry Farms Ltd.“	31
94/C 371/64	E-381/94 von Winifred Ewing an die Kommission Betrifft: Rechtsschutz für biotechnologische Erfindungen	31
94/C 371/65	E-409/94 von Dimitrios Dessylas an die Kommission Betrifft: Maßnahmen zur Unterstützung der Bienenzucht und der Bienenzüchter	32
94/C 371/66	E-451/94 von Concepció Ferrer an die Kommission Betrifft: Neue Initiative Miriam	32
94/C 371/67	E-457/94 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Diskriminierung gleichartiger Erzeugnisse, die legal produziert und unter dem gleichen Namen vermarktet werden	32
94/C 371/68	E-478/94 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Förderung von Strukturfondsvorhaben durch Wohlfahrtsverbände	33
94/C 371/69	E-479/94 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Leistungsvorgaben	33
94/C 371/70	E-488/94 von William Newton Dunn an die Kommission Betrifft: Staatliche irische Beihilfen für die Pilzzucht	34
94/C 371/71	E-561/94 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die Anwendung der technischen Mindestvorschriften, die vom Rat der Fischereiminister am 28. Oktober 1991 beschlossen wurden	34
94/C 371/72	E-634/94 von Kenneth Collins an die Kommission Betrifft: Korea	35
94/C 371/73	E-671/94 von Edward Kellett-Bowman an die Kommission Betrifft: EG-Schlachthofbestimmungen in Spanien	35
94/C 371/74	E-694/94 von Winifred Ewing an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsinitiativen — REGIS	35
94/C 371/75	E-710/94 von Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Zustandekommen der Entscheidung des Rates über das Inverkehrbringen und die Verabreichung von BST	36
94/C 371/76	E-719/94 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Irische Pilzindustrie	36
94/C 371/77	E-754/94 von Gérard Deprez an die Kommission Betrifft: Programm ECOS	37
94/C 371/78	E-764/94 von José Vázquez Fouz an die Kommission Betrifft: Fischereiabkommen mit Namibia	37
94/C 371/79	E-843/94 von Christian Rovsing an die Kommission Betrifft: Humanitäre Hilfe für Georgien	38
94/C 371/80	E-847/94 von Christine Crawley an die Kommission Betrifft: Verbesserung der Zahngesundheit bei ethnischen Minderheiten	38

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 371/81	E-900/94 von Jean-Pierre Raffin an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftliche Finanzierung der Phildar-Betriebe	38
94/C 371/82	E-913/94 von Jürgen Brand an die Kommission Betrifft: EG-Mittelvergabe für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit	39
94/C 371/83	E-919/94 von Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Situation des griechischen Wehrdienstverweigerers Michalis Voulgarelis	39
94/C 371/84	E-921/94 von Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Situation der griechischen Wehrdienstverweigerer	39
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-919/94 und E-921/94	40
94/C 371/85	E-1067/94 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Schutz und Erhaltung der Denkmäler des historischen und kulturellen Erbes der Mitgliedstaaten der Europäischen Union	40
94/C 371/86	E-1121/94 von Christopher Jackson an die Kommission Betrifft: Beihilfen für die Umstrukturierung der Apfelproduktion der Europäischen Union	40
94/C 371/87	E-1130/94 von José Lafuente López an die Kommission Betrifft: Kriterien für die Auswahl der „Kommander Amelia“ als Fischereinspektionsschiff der Gemeinschaft	41
94/C 371/88	E-1288/94 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Rechar-Programm und Griechenland	42
94/C 371/89	E-1296/94 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Das Renaval-Programm und Griechenland	42
94/C 371/90	E-1297/94 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Das REGIS-Programm und Griechenland	42
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-1288/94, E-1296/94 und E-1297/94	42
94/C 371/91	E-1408/94 von Jean-Claude Pasty an die Kommission Betrifft: Schutzklausel „Zucker“ im Gemeinschaftsangebot beim Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	42
94/C 371/92	E-1473/94 von Sérgio Ribeiro an die Kommission Betrifft: Die Wirtschaftskrise und soziale Auswirkungen in der Gemeinde Vieira de Leiria, Kreis Marinha Grande, Portugal	42

Mitteilung an die schwedischen und finnischen Leser (siehe dritte Umschlagseite)

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2767/92

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(16. November 1992)

(94/C 371/01)

Betrifft: Die Erhaltung der Akropolis des antiken Eresos (Lesbos)

Von Tag zu Tag verfallen die Mauern der Akropolis des antiken Eresos mehr. Diese Tatsache — Folge des ungenehmigten Baus einer Straße am Abhang dieser Akropolis vor drei Jahren — beschäftigt das örtliche Inspektorat für vorgeschichtliche und klassische Denkmäler, das seit vorigem Jahr an einer Studie zur Absicherung der Mauern durch „Netze“ arbeitet. Bisher hat sich das Ministerium für Kultur noch nicht zur entsprechenden Finanzierung der notwendigen Arbeiten bereitgefunden. Gedenkt die Kommission, vom griechischen Kulturministerium den Schutz dieses Kulturerbes der Insel Lesbos zu fordern, das auch ein Kulturerbe ganz Griechenlands und Europas darstellt?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(7. Juli 1993)

In den Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen zu den „Leitlinien für ein Kulturkonzept der Gemeinschaft“ vom 12. November 1992 und in Artikel 128 des Vertrages von Maastricht, den noch nicht alle Mitgliedstaaten ratifiziert haben, ist die Rolle der Kommission beim Schutz und der Erhaltung des architektonischen Erbes eindeutig festgelegt.

Danach ist es Aufgabe der Kommission, die kulturelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern

und — unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips — gegebenenfalls einzelstaatliche Maßnahmen zu unterstützen oder zu ergänzen — jedoch stets unter der Prämisse, daß die Kulturpolitik in erster Linie Sache der Mitgliedstaaten ist.

Vor diesem Hintergrund weist die Kommission den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß der Beschluß, Mittel für die Durchführung der Arbeiten zur Erhaltung der Akropolis des antiken Eresos bereitzustellen, ausschließlich in die Zuständigkeit des griechischen Kulturministeriums fällt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3130/92

von Mihail Papayannakis (GUE)

an die Kommission

(6. Januar 1993)

(94/C 371/02)

Betrifft: Verteilerzentrale für Zement in Peristera Distomou (Viotia)

Am Strand von Distomou, kaum 20 Meter von der Ortschaft Peristera entfernt, ist seit August 1992 eine Lager- und Verteileranlage für pulverförmiges Schüttgut (Kreide, Zement, Kaolin, Tonerde, Asche) in Bau. Der Bezirk ist bereits durch Wirtschaftstätigkeiten mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Umwelt und die Lebensqualität der Einwohner schwer belastet: Aluminiumhütte, Bauxitverladestation, starker Schwerlastverkehr. Der Koordinationsausschuß für das betreffende Vorhaben (Anwohner, Arbeitnehmervertretung der Aluminiumhütte, gewählte Volksvertreter usw.) beschwert sich über die ernstesten Auswirkungen auf die Umwelt sowie über eine Reihe von Anomalitäten und Ungesetzlichkeiten bei der Verfassung der Umweltverträglichkeitsstudie (in der von der bestehenden Ortschaft Peristera überhaupt nicht die Rede ist), sowie bei den behördlichen Genehmigungen, auf deren Grundlage die

Investition vorgenommen wurde. Die Kommission wird um folgende Auskünfte gebeten:

1. Sind der Kommission diese Gegebenheiten bekannt und wie schätzt sie den Beschluß ein, wonach trotzdem die Genehmigung für diese Investition erteilt wurde?
2. Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, damit nachgeprüft wird, wie diese Investition mit der Einhaltung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft im Einklang steht, und um eine noch stärkere Belastung der Umwelt und der Lebensqualität in dieser Gegend zu vermeiden?

**Ergänzende Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(25. April 1994)

In Ergänzung der Antwort vom 2. Juli 1992 ⁽¹⁾ kann die Kommission dem Herrn Abgeordneten mitteilen, daß es sich laut Auskunft der griechischen Regierung bei der Verteileranlage in Peristera Distomou in Böötien um ein Zementlager handelt und niemals Pläne bestanden haben, sie für Produktionszwecke zu nutzen.

Im übrigen wurde den Projektträgern vor kurzem die Betriebserlaubnis durch die örtlichen Behörden entzogen, da sie unberechtigterweise eine Waldfläche genutzt hatten.

Daher ist die Kommission der Ansicht, daß im vorliegenden Fall kein Grund mehr besteht, gegen Griechenland ein Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet der Umweltverträglichkeitsprüfung einzuleiten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 264 vom 29. 9.1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-901/93

von Pierre Lataillade (RDE)

an die Kommission

(27. April 1993)

(94/C 371/03)

Betrifft: Schwere Krise im Fischereisektor

Ist die Kommission in Anbetracht der Ergebnisse ihrer Studie über die stark von der Fischerei abhängigen Regionen der Auffassung, daß die Hilfsmechanismen zur Umstellung dieser Regionen, so wie sie derzeit im Rahmen der Strukturfonds bestehen, sämtliche Gegebenheiten erfassen können, oder erfordert die Lösung des Problems ein besonderes Verfahren, so wie es einmal mit der Schaffung eines Ziels 6 speziell für Fischerei vorgesehen war?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(12. Januar 1994)

Nach Auffassung der Kommission können die Beihilfemechanismen für die Umstellung der von der Fischerei abhängigen Regionen, wie sie derzeit im Rahmen der Strukturfonds bestehen, die meisten Situationen im Bereich der Ziele 1 bis 5b im Rahmen der Aufgabenstellung der einzelnen Fonds abdecken. Im übrigen sind zu diesem Zweck in die Fondsverordnung spezifische Vorschriften vor allem für die Ziele 2 und 5b aufgenommen worden. Außerdem spricht die Kommission im Grünbuch über die Zukunft der Gemeinschaftsinitiativen unter dem Thema Industrieller Wandel die Möglichkeit an, diese Problemstellung in diesem weiter gesteckten Rahmen zu berücksichtigen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1197/93

von Laura González Álvarez und Alonso Puerta (GUE)

an die Kommission

(18. Mai 1993)

(94/C 371/04)

Betrifft: Die Anwendung der EWG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Spanien

Derzeit befaßt sich die Kommission mit einem Verstoßverfahren gegen Spanien (Artikel 169) wegen unvollständiger Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG ⁽¹⁾. Im Rahmen dieser anomalen Situation gibt es Projekte, die aus Gemeinschaftsfonds mitfinanziert werden und deren negative Auswirkungen auf die Umwelt berichtigt sind und die keiner Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dieser Richtlinie unterworfen werden.

Allerdings heißt es in einer Antwort von Herrn Christophersen im Namen der Kommission mit Datum vom 14. Januar 1991 (schriftliche Anfrage Nr. 2013/90 ⁽²⁾) wie folgt:

„(. . .) Wenn die Kommission jedoch über den Nachweis verfügt, daß im Rahmen einer oder mehrerer Aktionen die Gemeinschaftspolitiken insbesondere im Umweltbereich nicht berücksichtigt wurden oder werden, setzt sie ohne eventuellen Schritten vorzugreifen, die Zahlung von Gemeinschaftsmitteln für die fragliche Maßnahme oder Maßnahmen aus und teilt dies dem für die Durchführung des Programms zuständigen Mitgliedsstaat mit. Diese Bestimmung ist im übrigen in den Entscheidungen über die Zuschußgewährung für die operationellen Programme enthalten.“

1. Kann die Kommission ein Verzeichnis der Projekte übermitteln, die aus Gemeinschaftsmitteln in Spanien mitfinanziert werden, bei denen die Richtlinie 85/337/EWG nicht korrekt angewandt wurde?
2. Kann die Kommission mitteilen, ob ihr irgendein Projekt in Spanien bekannt ist, das die Gemeinschaftsmaßnahmen für die Umwelt nicht respektiert hat und für das die Zahlung der Gemeinschaftsmittel eingestellt wurde?

(¹) ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

(²) ABl. Nr. C 70 vom 18. 3. 1991, S. 27.

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(5. Januar 1994)

1. Bevor die Kommission über die Finanzierung eines Vorhabens aus Strukturfondsmitteln beschließt, stellt sie sicher, daß die zuständigen Behörden eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt haben, sofern diese nach der Richtlinie 85/337/EWG erforderlich ist. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird keine Gemeinschaftsunterstützung gewährt.
2. Bisher gab kein Fördervorhaben in Spanien Anlaß zu einer Wiedereinziehung unrechtmäßig bezogener Fördermittel, weil Umweltbestimmungen der Gemeinschaft nicht beachtet worden wären.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1388/93

von Klaus Hänsch (PSE)

an die Kommission

(8. Juni 1993)

(94/C 371/05)

Betrifft: Bilanz der Beihilfepolitik der Gemeinschaft in der europäischen Stahlindustrie

1. Welche öffentlichen Beihilfen wurden in welcher Höhe von der Kommission und gegebenenfalls vom Rat seit 1987 genehmigt?

2. Wie viele Beihilfen und in welcher Höhe wurden in Gestalt von Kapitalerhöhungen an staatliche Unternehmen geleistet?

3. Wie viele Produktionskapazitäten wurden dadurch in welchen Mitgliedstaaten abgebaut?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(26. November 1993)

1. Die von der Kommission genehmigten öffentlichen Beihilfen zugunsten der EG-Stahlindustrie (nur EGKS-Bereich) lassen sich der nachstehenden Übersicht entnehmen. Beihilfen, die nicht unter den Beihilfenkodex Stahl fallen, sind nach einstimmiger Zustimmung des Ministerrats auf Grundlage von Artikel 95 EGKS-Vertrag genehmigt worden. Für Spanien und Portugal sind Beihilfen zur Anpassung für einen Übergangszeitraum nach dem Beitritt genehmigt worden.

2. In keinem Fall sind Beihilfen mittels Kapitalerhöhungen an staatliche Unternehmen geleistet worden.

Allerdings wurden seit 1987 insgesamt sechs Kapitalbeteiligungen durch die öffentliche Hand an EGKS-Unternehmen verzeichnet. In allen diesen Fällen ((Neue Maxhütte (Bayern) (1987 und 1992), DHS (Saarland) (1989); Aberneth Industry (Wales) (1989), Usinor-Sacilor (Frankreich) (1990), Usinor-Sacilor (Crédit Lyonnais) (1991)) hat die Kommission festgestellt, daß die betreffenden Kapitalmaßnahmen dem Verhalten eines marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers entsprachen und demzufolge keine Beihilfengewährungen darstellten.

Der mit Beihilfengewährung aufgrund Artikel 95 EGKS-Vertrag verbundene Kapazitätsabbau im Warmwalzbereich betrug für Spanien 5,047 Millionen Tonnen und für Italien 1,18 Millionen Tonnen bzw. 2,38 Millionen Tonnen Abbau von Warmwalzkapazität, der sich aus der Schließung der Rohstahlkapazität in Bagnoli ergeben hat. Für Portugal wurde kein Abbau, aber in Verbindung mit bestimmten Beihilfen ein Verzicht auf den Expansionsplan vereinbart.

Genehmigte Beihilfen (nur direkte Zuschüsse)

(In Millionen ECU) (*)

Mitgliedstaat	1987	1988	1989	1990	1991	1992
Belgien						
Dänemark						
Deutschland	2,47 (¹) 0,33 (²)	3,75 (¹) 120,2 (³)	0,1 (¹)			29,2 (⁴) (ehemalige DDR)
Griechenland					0,55 (⁴)	

Mitgliedstaat	1987	1988	1989	1990	1991	1992
Spanien (**)	1 995,2 ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾ (Ensidesa, AHV, Acenor, Foarsa, Reinosa)	292,4 ⁽³⁾ (30 Unter- nehmen)	1,79 ⁽¹⁾ 3,0 ⁽²⁾ 1,1 ⁽²⁾	0,6 ⁽²⁾ 19,1 ⁽³⁾		
Frankreich		20,4 ⁽¹⁾	72,3 ⁽³⁾			
Irland						
Italien		3 223 ⁽⁷⁾			2,5 ⁽¹⁾	3,2 ⁽¹⁾
Luxemburg	1,5 ⁽¹⁾	0,65 ⁽⁷⁾	5,8 ⁽¹⁾	4,2 ⁽¹⁾	4,1 ⁽¹⁾	0,25 ⁽¹⁾
Portugal (**)	80,1 ⁽⁵⁾ 129,4 ⁽⁵⁾ 301,9 ⁽⁵⁾ (alle Siderurgia Nacional)					
Vereinigtes Königreich		0,15 ⁽⁸⁾				

(1) FuE-Beihilfen.

(2) Umweltschutzbeihilfen.

(3) Schließungsbeihilfen.

(4) Regionale Investitionsbeihilfen (alles Beihilfen im Rahmen des Beihilfenkodex Stahl).

(5) Beihilfen, die im Zusammenhang mit dem Übergangszeitraum für Spanien und Portugal genehmigt wurden (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985).

(6) Davon 433,6 Millionen ECU nicht gezahlt.

(7) Beihilfen, die aufgrund Artikel 95 EGKS-Vertrag genehmigt wurden.

(8) Beihilfen für Maßnahmen im Energiebereich.

(*) Durchschnittlicher Wechselkurs des betreffenden Jahres.

(**) Beitritt 1. Januar 1986.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1853/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(15. Juli 1993)

(94/C 371/06)

Betrifft: Verstöße Griechenlands gegen EG-Verordnungen und -richtlinien

Kann uns die Kommission mitteilen, um welche Themen es sich bei den Verstößen Griechenlands gegen Verordnungen und Richtlinien der Gemeinschaft handelt, und wie auf diese Verstöße reagiert wird?

Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission

(25. Januar 1994)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf den Zehnten Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 233 vom 30. 8. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1870/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(15. Juli 1993)

(94/C 371/07)

Betrifft: Verbotene Pflanzenschutzmittel, die in Griechenland im Handel sind

Gefährliche Pflanzenschutzmittel — 56 an der Zahl — die auf der Liste der Vereinten Nationen als verboten (oder mit beschränkter Verwendung) aufgeführt sind, sind in Griechenland im Handel; sechs davon gehören zur Gruppe der zwölf gefährlichsten Stoffe, andere gelten als besonders giftig, wiederum anderen wird eine krebserzeugende Wirkung nachgesagt, andere verschmutzen das Grundwasser und andere stellen ganz allgemein eine Gefahr für die Umwelt dar.

Dies enthüllte vor kurzem die Biologin, Frau Mary Mouratidou, im Verlauf einer halbtägigen Konferenz, die gemeinsam vom Zentralverband der Landwirtschaft Griechenlands und der Union der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Thessaloniki veranstaltet worden war.

Wird die Kommission in Kenntnis dieser Tatsache Schritte unternehmen, damit diese Pflanzenschutzmittel in Griechenland aus dem Verkehr gezogen werden?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(6. Mai 1994)

Die Richtlinie 79/119/EWG regelt, welche Pestizidwirkstoffe in allen Mitgliedstaaten verboten oder eingeschränkt angewendet werden müssen.

Die gemäß der Richtlinie 79/119/EWG nicht verbotenen oder nur eingeschränkt anwendbaren Wirkstoffe unterliegen der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln. Diese Richtlinie sieht sehr strenge Anforderungen vor, damit beim Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ein sehr hohes Gesundheits- und Umweltschutzniveau gewährleistet ist. Die Bestimmungen werden jedoch in den Mitgliedstaaten erst dann uneingeschränkt wirksam, wenn der Rat den Vorschlag der Kommission über einheitliche Grundsätze⁽¹⁾ angenommen hat und die betreffenden Wirkstoffe im Rahmen des Zehnjahresprogramms gemäß der Richtlinie erneut geprüft worden sind.

Nach erneuter Prüfung eines Wirkstoffs im Rahmen dieses Programms müssen die Mitgliedstaaten die Zulassung der diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittel überprüfen und deren Verwendung gegebenenfalls untersagen oder beschränken, sofern sich bei der erneuten Prüfung erweisen sollte, daß die Anwendung des Wirkstoffs aufgrund seiner Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht in Frage kommt. Die erste Liste von 90 Stoffen, die Gegenstand dieser erneuten Prüfung sind, wurde von der Kommission mit der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 erlassen. Die Verordnung enthält ferner sämtliche Bestimmungen für eine erneute Prüfung der Auswirkungen dieser Stoffe auf die Gesundheit und die Umwelt anhand eines völlig aktualisierten Dossiers.

Solange die erneute Prüfung bestimmter Stoffe auf Unionsebene im Rahmen dieses Programms noch nicht abgeschlossen ist, steht es den Mitgliedstaaten nach wie vor frei, über die Zulassung dieser Stoffe zu befinden.

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 117.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1899/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(15. Juli 1993)

(94/C 371/08)

Betrifft: Die der Nationalen Stiftung für Aussiedlerfragen bewilligten Gelder zur Unterstützung der Pontos-Griechen

Wie aus der Zeitung *Pontiki* vom 6. Mai 1993 hervorgeht, hat der Verband der Pontos-Griechen von Xanthi schwerwiegende Anschuldigungen gegen die Nationale Stiftung für Aussiedlerfragen erhoben, wonach angeblich ein Großteil der Gelder, die von der Gemeinschaft zur Unterstützung der aus der ehemaligen Sowjetunion zurückgekehrten Griechen

bereitgestellt worden waren, von bestimmten Personen veruntreut worden sein sollen. Kann die Kommission mitteilen, ob ihr diese Anschuldigungen bekannt sind und welche Informationen ihr über diese Angelegenheit vorliegen?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(9. Dezember 1993)

Der Kommission ist nichts bekannt über eine eventuelle Veruntreuung von Geldern, die sie der nationalen Stiftung für Aussiedlerfragen zugunsten der aus der ehemaligen Sowjetunion zurückgekehrten Pontos-Griechen bewilligt hat.

Die Kommission beabsichtigt jedoch, eine Untersuchung der von der Zeitung *To Pontiki* vorgebrachten Anschuldigungen durchzuführen und gegebenenfalls die erforderlichen Schritte einzuleiten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1957/93

von Isidoro Sánchez García (ARE)

an die Kommission

(19. Juli 1993)

(94/C 371/09)

Betrifft: Bewertung der Regionalpolitik der Gemeinschaft auf den Kanarischen Inseln

Wie bewertet die Kommission die Durchführung der gemeinschaftlichen Regionalpolitik auf den Kanarischen Inseln (Spanien) im Zeitraum 1989—1993?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(25. Februar 1994)

Ein Verzeichnis der für den Zeitraum 1989—1993 erlassenen regionalpolitischen Maßnahmen auf den Kanarischen Inseln geht dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zu. Die Tabellen enthalten die jeweiligen Beträge sowie den Beitrag der einzelnen Verwaltungsstellen.

Bis zum 31. Dezember 1993 waren alle EFRE-Mittel gebunden, wobei allerdings nicht überall der gleiche Durchführungsgrad erreicht wurde:

— Die Projekte für die Sanierung des Strandes Playamard und das Binter-Projekt wurden fristgemäß abgeschlossen, die Autobahn Pasito Blanco—Arguineguin wurde vor kurzem fertiggestellt, und die Wasseraufbereitungsanlage von Las Palmas kann in den ersten Monaten dieses Jahres in Betrieb genommen werden. Die Arbeiten am Seepark von Santa Cruz de Teneriffa begannen vor einem Jahr, dürften aber fristgemäß abgeschlossen

werden, wenn das derzeitige Tempo beibehalten wird. Das Unelco-Projekt hat sich wegen verschiedener Umweltprobleme verzögert. Das Projekt zur Verbesserung des Fremdenverkehrsgebiets Las Canteras wird im Laufe dieses Jahres abgeschlossen.

- Bei den Mittelbindungen für die Operationellen Programme zugunsten Gomeras und der Kanarischen Inseln hat die spanische Regierung aufgrund von Schwankungen der spanischen Währung und Verzögerungen bei der Durchführung der Programme eine Fristverlängerung bis Ende 1994 beantragt.

Bei allen Operationellen Programmen werden die bewilligten Mittel voraussichtlich voll in Anspruch genommen werden.

- Ähnlich dürften bis Ende 1994 alle für die Gemeinschaftsinitiativen (einschließlich Regis) verfügbaren Mittel aufgebraucht werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2089/93

von Ben Visser (PSE)

an die Kommission

(23. Juli 1993)

(94/C 371/10)

Betrifft: Deutsche Verpackungsverordnung

Die deutsche Verpackungsverordnung gilt jetzt seit ein- und einhalb Jahren, und bedauerlicherweise gibt es mit dieser Verordnung offenbar zahlreiche Probleme.

1. In der Antwort auf meine früheren Anfragen zu diesem Thema (schriftliche Anfrage Nr. 2494/91) ⁽¹⁾ schreibt die Kommission: „Die Kommission prüft zur Zeit, ob das Duale System Deutschland mit den Artikeln 85 und 86 des EWG-Vertrags zu vereinbaren ist.“ Zu welchen Ergebnissen ist die Kommission bei dieser Prüfung gekommen?
2. Die niederländischen Unternehmen, die nach Deutschland exportieren, haben nach wie vor zahlreiche Probleme in Verbindung mit der Verordnung. Insbesondere was die Verwendung von Kunststoff betrifft, wissen die Unternehmen häufig nicht, wie sie sich verhalten sollen. Die Informationen aus Deutschland sind lückenhaft, und die Vorschriften ändern sich ständig. Ausländische Unternehmen fühlen sich gegenüber deutschen Unternehmen benachteiligt. Wie steht die Kommission dazu?
3. In einem britischen Dokument zu diesem Thema wird festgestellt, daß die Verpackungsverordnung eine Störung des Binnenmarktes bedeutet, da der Kostenpreis des Abfalls in Deutschland künstlich niedrig gehalten wird; der Verbraucher bezahlt nämlich für Einsammlung, Sortierung und Wiederverwertung. Dieser Abfall

ist für die deutsche Industrie ein kostengünstiger Rohstoff, sie hat somit einen ungerechtfertigten Vorteil gegenüber ausländischen Produzenten. Wie stellt sich die Kommission dazu?

4. Da das Angebot an Verpackungsabfall in Deutschland größer ist als die Nachfrage, werden Überschüsse als Sekundärrohstoff in die Niederlande, nach Belgien und in das Vereinigte Königreich exportiert. Dies wirkt sich beispielsweise in den Niederlanden durch den künstlich niedrigen Preis störend auf die stärker marktconforme Verarbeitung des niederländischen Verpackungsabfalls aus. Teilt die Kommission diese Ansicht und wie gedenkt sie diese Probleme zu lösen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 202 vom 10. 8. 1992, S. 19.

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**

(6. Mai 1994)

Die Kommission prüft weiterhin, ob das Duale System Deutschland mit den Artikeln 85 und 86 des EG-Vertrags vereinbar ist, und hat somit noch keine abschließende Entscheidung getroffen.

Im Rahmen dieser Prüfung der einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 30 bis 36 EG-Vertrag sind bei der Kommission zahlreiche Beschwerden eingegangen; auch haben mehrere Mitgliedstaaten vorgebracht, daß sich die Einführung des Systems indirekt auf ihre Möglichkeiten auswirkt, das Problem der wirksamen Abfallbeseitigung zu lösen.

Die Kommission stellt aufgrund der ihr vorliegenden Informationen besorgt fest, daß der Abfallberg, der eine Folge der Verpflichtungen aus der Verpackungsverordnung und ihrer Umsetzung durch das Duale System Deutschland ist, in der Tat viele Umweltprobleme mit sich bringt. In dieser Hinsicht ist der Umweltschutz eher gemeinschaftsweit zu situieren als im Kontext eines einzelnen Mitgliedstaats. Die diesbezügliche Untersuchung ist ebenfalls noch nicht abgeschlossen.

Der Rat „Umwelt“ hat auf seinen Tagungen vom 28. und 29. Juni und 15. Dezember 1993 ausführlich erörtert, wie sich die Ströme des Verpackungsabfalls in der Gemeinschaft besser kontrollieren lassen, und darauf hingewiesen, wie wichtig eine gemeinschaftsweite Lösung ist.

Die Kommission hat zugesagt, sich weiterhin für eine vernünftige Lösung auf Gemeinschaftsebene einzusetzen, und zugleich die am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten aufgefordert, bilaterale Verhandlungen aufzunehmen.

Bei ihren Untersuchungen befaßt sich die Kommission auch mit den unterschiedlichen Auswirkungen der Preise auf den Absatz des Verpackungsabfalls.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2390/93von **Sotiris Kostopoulos (PSE)**

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 371/11)

Betrifft: Erklärungen des Kommissionspräsidenten zur Aufnahme Zyperns in die Gemeinschaft und zur Anerkennung von Nord- und Süd-Zypern

Unklar ist die Haltung der Gemeinschaft nach den Erklärungen, die Kommissionspräsident Jacques Delors auf dem letzten Gipfel bezüglich der Aufnahme Zyperns in die Gemeinschaft und der Anerkennung Nord- und Süd-Zyperns abgab. Am gleichen Tag, als Delors diese Erklärung abgab, forderte Denktash einen unabhängigen Staat Nord-Zypern, wodurch der Eindruck erweckt wurde, daß Delors sich mit der Position von Denktash identifiziert und einem Pseudostaat zur völkerrechtlichen Anerkennung verhilft. Damit hat es den Anschein, daß Delors mit seinen Erklärungen die türkische Obstruktionspolitik unterstützt, durch die die friedliche Beilegung des Zypernkonflikts vereitelt wird, da Denktash und Ankara die VN-Verhandlungsrunde verließen. Kann die Kommission folgende Fragen beantworten:

1. Gelten die Beschlüsse des Gipfels, durch die die Besetzung eines VN-Mitgliedstaats durch türkisches Militär anerkannt wird? Gilt die Republik Zypern als unabhängige staatliche Einheit?
2. Bleibt die Gemeinschaft bei ihrer Solidarität mit einem Mitgliedstaat — Griechenland — oder macht sie sich mit ihrem Standpunkt zum Handlanger der türkischen Unversöhnlichkeit?
3. Erfolgte diese herausfordernde Erklärung zufällig oder vorsätzlich? Gibt sie den Standpunkt eines einzelnen oder der ganzen Kommission wider? Welchen Standpunkt vertritt das griechische Kommissionsmitglied?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(16. März 1994)

Die Kommission darf den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß Präsident Delors anlässlich des genannten Europäischen Rates keinerlei Erklärung zu dem Beitritt Zyperns abgegeben hat.

Der Standpunkt der Kommission wurde anlässlich des Arbeitsbesuchs in Athen zur Vorbereitung der griechischen Präsidentschaft eindeutig dargelegt. Bei dieser Gelegenheit betonte die Kommission, daß sie die Ernennung eines Beobachters der Union befürwortet als Zeichen dafür, daß die Gemeinschaft gewillt ist, die Friedensanstrengungen und die Bemühungen um eine ausgewogene und endgültige Lösung der Zypernfrage zu unterstützen, da Zypern Teil einer Gesamtheit ist, die den Frieden, die Achtung und Anerkennung des anderen und die Zusammenarbeit in der Region stärken wird.

Die Kommission darf den Herrn Abgeordneten auf ihre Stellungnahme zu dem Antrag Zyperns auf Beitritt zur Gemeinschaft verweisen, die auf der Ratstagung über Allgemeine Angelegenheiten am 4. Oktober weitgehend befürwortet wurde, und in der die Gemeinschaft eindeutig bestätigt, daß sie die Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen um eine friedliche, ausgewogene und dauerhafte Lösung der Zypernfrage unterstützt. Dieser Standpunkt entspricht dem bisherigen Standpunkt der Kommission, wonach der status quo auf der Insel unannehmbar ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2558/93von **Sotiris Kostopoulos (PSE)**

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 371/12)

Betrifft: Berufsausbildung der Bevölkerung in den Küstengebieten

Wenn die Traditionen der Seefischerei im Hinblick auf die Entwicklung des Fremdenverkehrs erhalten und geschützt werden sollen, müssen junge Menschen in einschlägigen neuen und traditionellen Berufen ausgebildet werden. Liegt es im Bereich der politischen Möglichkeiten der Kommission, die Berufsausbildung der Jugendlichen in den genannten Gebieten zu fördern?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(9. Dezember 1993)

Die berufliche Eingliederung Jugendlicher ist eines der vorrangigsten Ziele der Strukturpolitik der Gemeinschaft. Ein großer Teil der ESF-Mittel wird auf die Finanzierung verschiedener Beratungs- und Ausbildungsaktionen sowie auf Einstellungsbeihilfen und die Förderung von Initiativen Selbständiger verwandt.

Der Tourismus ist bereits einer der wichtigsten Teilbereiche für Interventionen der Strukturfonds, vor allem in den ärmsten Regionen der Gemeinschaft. In diesen Regionen wird in der Regel so verfahren, daß zur Förderung der touristischen Entwicklung der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Infrastrukturmaßnahmen und der Europäische Sozialfonds (ESF) Aktionen zur Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen unterstützt.

Selbstverständlich wird den spezifischen Entwicklungsbedürfnissen der Küstengebiete und Inselregionen der Gemeinschaft bei der Planung und Aufstellung der Programme für die neue Generation der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK) für den Zeitraum 1994 bis 1999 Rechnung getragen. Die ESF-Maßnahmen zugunsten der Jugendlichen werden dabei im partnerschaftlichen Rahmen, der eine enge Abstimmung zwischen der Kommission und

allen zuständigen Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene vorsieht, festgelegt und ausgerichtet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2599/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 371/13)

Betrifft: Stärke der elektromagnetischen Strahlung, der die Schüler des musischen Versuchsgymnasiums und Lyzeums von Pallini (Attika) ausgesetzt sind

Zwei- bis dreimal über den normalen Werten liegen die Strahlendosen, denen die Schüler des musischen Versuchsgymnasiums und Lyzeums von Pallini (Attika) täglich ausgesetzt sind. Die Hochspannungskabel des öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmens DEI, die sehr dicht an der Schule vorbeiführen, erzeugen starke elektromagnetische Felder, die das Entstehen von Kinderleukämie und Krebs begünstigen. Diese Angaben machte der Professor und Spezialist für Wirkungen der Elektrizität Alexandros Dimitriadis am 26. Mai 1993 während einer Tagung der Gewerkekammer Griechenlands und hob hervor, daß die Messungen des elektromagnetischen Feldes auf dem Schulgelände Werte zwischen 3,5 und 5,2 Milligauß ergeben. Sieht die Kommission eine Möglichkeit, ihr Interesse an diesem Problem zu bekunden?

Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission

(8. November 1993)

Die Kommission hat ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 3272/92 von Herrn Papayannakis ⁽¹⁾ zum gleichen Thema keine neuen Informationen hinzuzufügen.

(1) ABl. Nr. C 145 vom 25. 5. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2700/93

von Ben Visser (PSE)

an die Kommission

(8. September 1993)

(94/C 371/14)

Betrifft: Positive Maßnahmen in der EG-Schifffahrt

Aus der Diskussion über die Einrichtung eines EUROS-Schifffahrtsregisters hat in den vergangenen Jahren mancher den Schluß gezogen, daß im Kampf gegen die weitere Reduzierung EG-Flotte mittels EUROS nur dann Erfolge erzielt werden können, wenn ein Paket positiver Maßnahmen damit verbunden wird. Die Kommission hat diesbe-

züglich Vorschläge zugesichert. Inzwischen geht die Ausmusterung weiterer EG-Schiffe in außergemeinschaftliche Register rasch weiter und die Notwendigkeit von Maßnahmen wird immer dringender.

1. Gerüchten zufolge ist die Kommission bei Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten auf großen Widerstand gegen positive Maßnahmen gestoßen. Treffen diese Gerüchte zu?
2. Trifft es zu, daß die Kommission von Vorschlägen zu einem Paket positiver Maßnahmen absieht bzw. mit der Vorlage eines solchen Paketes noch geraume Zeit warten wird?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Kommission für ein erfolgreiches EUROS-Schiffsregister, so lange damit keine positiven Maßnahmen verbunden werden?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2701/93

von Ben Visser (PSE)

an die Kommission

(8. September 1993)

(94/C 371/15)

Betrifft: EUROS-Register und Besatzungsvorschriften

Bei der Erörterung der Vorschläge zum EUROS-Register hat sich das Europäische Parlament bezüglich der Besatzungsvorschriften für eine Kompromißlösung ausgesprochen, bei der 100 % der Offiziere und 50 % der übrigen Mannschaft aus EG-Mitgliedstaaten stammen müssen.

1. Trifft es zu, daß die Kommission und die Mitgliedstaaten keine Lösung für das Problem der Zusammensetzung der Besatzung finden, beispielsweise im Sinne des Vorschlags des Europäischen Parlaments?
2. Trifft es weiterhin zu, daß die Kommission Vorschläge vorlegen will, wonach die Vorschriften für die Zusammensetzung der Besatzung nicht für alle Schiffstypen identisch sind?
3. Wann ist mit neuen Vorschlägen der Kommission zu den Besatzungsvorschriften im EUROS-Register zu rechnen?

Gemeinsame Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen E-2700/93 und E-2701/93
(26. April 1994)

Es trifft zu, daß die in dem Kommissionsvorschlag zur Einrichtung des Gemeinschafts-Schiffsregisters EUROS festgelegten Besatzungsvorschriften nicht die notwendige Unterstützung erhalten haben. In vielen Mitgliedstaaten gelten lockerere Einstellungsbedingungen für Seeleute, als im Vorschlag der Kommission vorgesehen. Daher dürfte auch der Parlamentsantrag auf Verschärfung der Besatzungsvorschriften zum Scheitern verurteilt sein.

Am 20. Januar 1994 fand unter Leitung der Kommission eine Sitzung mit Beamten aus den Mitgliedstaaten statt, mit der die Diskussion über EUROS wieder in Gang gebracht werden sollte. Die Kommission ist zur Ansicht gelangt, daß eine weitere Erörterung von EUROS erfolgversprechend ist, und trifft zur Zeit Vorbereitungen für die weitere Förderung von EUROS. Die Kommission ist sich bewußt, daß die Ausflagging von EG-Schiffen rasch voranschreitet und es daher dringend notwendig ist, effiziente Maßnahmen zu ergreifen.

Sie prüft derzeit die Möglichkeiten für eine Lösung, die einerseits den Schutz des Schifffahrts-Know-hows in der Gemeinschaft gewährleistet und andererseits eine realistische Chance für die Registrierung von Schiffen im Rahmen von EUROS bietet. Diese Lösung könnte zum Teil in einer Abstufung je nach Schiffstyp oder -größe bestehen. Sollte eine solche Formel gefunden werden, so wird die Kommission ihren Vorschlag erneut überarbeiten, um die Durchführung positiver Maßnahmen für die Mitgliedstaaten zu vereinfachen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2800/93

von Pierre Lataillade (RDE)

an die Kommission

(4. Oktober 1993)

(94/C 371/16)

Betrifft: Krise auf dem Papiermarkt

Kann die Kommission erläutern, welche Position sie in bezug auf den Holz- und insbesondere den Papiermarkt in den GATT-Verhandlungen vertritt?

Wie steht es insbesondere um die Einfuhrquoten für Zeitungspapier und die Möglichkeit einer Erweiterung der öffentlichen Ausschreibungen?

Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission

(7. Februar 1994)

Die Verhandlungen der Uruguay-Runde im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) wurden am 15. Dezember 1993 abgeschlossen. Im Falle der Zölle wurden alle bis zu diesem Datum von den Vertragsparteien eingeräumten Zugeständnisse konsolidiert und können folglich nur geändert werden, wenn es sich um eine Verbesserung handelt.

Um ein globales und ausgewogenes Ergebnis zu erreichen, hatte sich die Gemeinschaft im Dezember bereit erklärt, die Zölle im Papiersektor auf multilateraler Basis unter allgemeiner Beteiligung der Industrieländer zu beseitigen, vorausgesetzt, daß diese Beseitigung innerhalb von zehn Jahren

und nicht wie im GATT normalerweise üblich innerhalb von fünf Jahren erfolgt. Im Falle von Zeitungspapier bedeutet dies selbstverständlich, daß nach zehn Jahren das zollfreie Kontingent, bei dessen Überschreiten die Zölle erhoben werden, gegenstandslos würde.

Im Holzsektor denkt die Gemeinschaft in dieser Phase nicht an eine Änderung ihres Zollsenkungsangebots, das sie im Oktober 1993 in Genf hinterlegte. Vorgeschlagen wird eine Senkung der Zölle um etwa 44 %. Der Zoll auf Furnierholz wird bei Überschreiten des zollfreien Kontingents von 650 000 m³ nur von 10 auf 7 % herabgesetzt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2907/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(11. Oktober 1993)

(94/C 371/17)

Betrifft: Wiederherstellung der durch die Waldbrände verursachten Schäden in Griechenland

In Griechenland brannten vor kurzem große Waldgebiete ab, was nunmehr die Bereitstellung ausreichender Mittel für Arbeiten zur Verhinderung der Erosion und des Abfließens des Wassers, zum Schutz vor Überschwemmungen, zur Wiederaufforstung usw. erforderlich macht. Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen sie zur Unterstützung der Wiederherstellung der durch die Brände verursachten Schäden zu ergreifen beabsichtigt?

Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission

(27. Januar 1994)

Die Beihilfen, nach denen sich der Herr Abgeordnete erkundigt hat, könnten im Rahmen der verschiedenen Regionalentwicklungsprogramme gewährt werden. In diesem Zusammenhang sieht das nationale Programm zur Verbesserung der Agrarstruktur einen Betrag von 23 Millionen ECU für die Beseitigung von Schäden vor, die landwirtschaftlichen Betrieben durch Naturkatastrophen entstanden sind.

Ferner stellt das Operationelle Programm für die Forstwirtschaft Griechenlands 1993 einen Gesamtbetrag von 31 Millionen ECU bereit, und zwar insbesondere für Aufforstungsmaßnahmen, den Schutz der Wälder und technische Hilfe.

Auf alle Fälle jedoch obliegt es den griechischen Behörden, soweit notwendig, die Prioritäten zu setzen, nach denen dem angemeldeten Unterstützungsbedarf entsprochen wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3042/93

von Laura González Álvarez (GUE)

an die Kommission

(29. Oktober 1993)

(94/C 371/18)

Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission

(26. April 1994)

Betrifft: Schweres Zugunglück in Vega de Anzo (Asturien)

Am 3. August 1993 wurde in Asturien eines der gravierendsten Zugunglücke der spanischen Geschichte verzeichnet, bei dem infolge eines Frontalzusammenstoßes zwischen zwei Zügen der Gesellschaft Ferrocarriles Españoles de Vía Estrecha (FEVE) in Vega de Anzo 12 Tote und mehrere Verletzte zu beklagen waren. Die betreffende Eisenbahngesellschaft, die in den letzten 10 Jahren bei Frontalzusammenstößen für 16 Tote und über 200 Verletzte verantwortlich war, verfügt auf der Mehrheit ihrer Strecken nicht über die elementarsten Sicherheits- und Unfallverhütungssysteme wie CTC, manuelle Blockierung, Zugbahnfunk oder elektrifizierte Leitungen. Im Rahmen der europäischen Verkehrspolitik mißt die Kommission der Eisenbahn, die sie als sicheres Verkehrsmittel betrachtet, große Bedeutung bei. Die Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 ⁽¹⁾ des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 ⁽²⁾ über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs sollte gewährleisten, daß die Interessen der Benutzer angemessen berücksichtigt werden.

1. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß die beste Möglichkeit, die Interessen der Eisenbahnbenutzer in der Gemeinschaft zu gewährleisten, darin besteht, die Mitgliedstaaten aufzufordern, dort, wo diese nicht existieren, die notwendigen Strukturmaßnahmen zu treffen, um auf allen europäischen Eisenbahnstrecken höchste Sicherheitsstandards zu erreichen?
2. Welche Maßnahmen kann die Kommission gegenüber den spanischen Behörden ergreifen, um sie von der Notwendigkeit zu überzeugen, die in Spanien im Eisenbahnverkehr existierenden territorialen Ungleichgewichte und Ungleichheiten zu korrigieren?
3. In welchem Maße könnten der Kohäsionsfonds und die EIB-Darlehen zur technischen Erneuerung und zu den Sicherheitsvorkehrungen, die das Streckennetz der Gesellschaft FEVE benötigt, beitragen?
4. Kann die Kommission die spanischen Behörden um alle Auskünfte über die strukturellen Ursachen ersuchen, die für den Unfall der FEVE vom 3. August in Asturien verantwortlich waren?
5. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß die Aspekte bezüglich der Sicherheit der Eisenbahnbenutzer Gegenstand konkreter Bestimmungen im Rahmen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sein sollten?

(1) ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1991, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 156 vom 28. 6. 1969, S. 1.

Die Kommission teilt die Auffassung der Frau Abgeordneten, nach der im Eisenbahnverkehr ein hoher Sicherheitsstandard gewährleistet sein sollte. Allerdings liegt das allgemeine Sicherheitsniveau der Schiene in der Gemeinschaft höher als bei anderen Verkehrsträgern, insbesondere der Straße. Zu den Fragen der Frau Abgeordneten nimmt die Kommission wie folgt Stellung:

1. Die Sicherheit im Eisenbahnverkehr hängt von einer Reihe von Faktoren, einschließlich der Qualität der Infrastruktur ab. Es ist Sache der Mitgliedstaaten zu entscheiden, welche Priorität sie den verschiedenen bestehenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Sicherheit beimessen wollen. Die Kommission bemüht sich, dafür zu sorgen, daß bei Projekten von Gemeinschaftsinteresse geeignete Sicherheitsstandards angewandt werden. Es wird darauf hingewiesen, daß die Europäische Investitionsbank (EIB) der Gesellschaft Ferrocarriles de Vía Estrecha (FEVE) 1990, 1991 und 1993 drei Darlehen über insgesamt 76,4 Millionen ECU für die Verbesserung der Sicherheit, der Zuverlässigkeit und der Dienstleistungsqualität des Eisenbahnsystems entlang der kantabrischen Küste im Baskenland gewährt hat. Diese Finanzmittel werden für den Einbau moderner automatischer Zuglenk- und Signalausrüstungen und die Automatisierung der Bahnübergänge verwendet. Weitere Eisenbahninvestitionen, für die die FEVE eine Finanzierung durch die EIB beantragt hat, werden zur Zeit von der Bank begutachtet. Das Netz der FEVE in Asturien ist Teil des Plans, der gegenwärtig geprüft wird.
2. Die Kommission hat am 29. März 1994 einen Netzplan für herkömmliche Eisenbahnstrecken in der Gemeinschaft angenommen. Dieser Plan soll künftigen Beihilfen der Gemeinschaft für die Eisenbahninfrastruktur zugrundegelegt werden. Bei der Ausarbeitung des Netzes wurden regionale Interessen gebührend berücksichtigt.
3. Der Kohäsionsfonds und andere Finanzinstrumente der Gemeinschaft können zur Modernisierung und Verbesserung des Eisenbahnsystems der Gemeinschaft beitragen, sofern die betreffenden Projekte den für das jeweilige Instrument aufgestellten Kriterien entsprechen.
4. Die Untersuchung der Ursachen von Eisenbahnunfällen gehört zur Zuständigkeit der Behörden der Mitgliedstaaten, und die Kommission hat nicht die Absicht, diesbezüglich Maßnahmen zu ergreifen.
5. Die Aufstellung von Sicherheitsregeln war von jeher Sache der Mitgliedstaaten und der Eisenbahngesellschaften selbst. Da voraussichtlich neue Eisenbahngesellschaften in der Gemeinschaft gegründet werden, die internationale Verkehrsdienste betreiben, hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie

über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Eisenbahnunternehmen ⁽¹⁾ übermittelt, in dem der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, daß hohe Sicherheitsstandards gewährleistet sein müssen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 24 vom 28. 1. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3121/93

von Gerhard Schmid (PSE)
an die Kommission
(19. November 1993)
(94/C 371/19)

Betrifft: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Welche konkreten Projekte in Bayern wurden seit 1990 aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert und in welcher Höhe?

Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission
(25. Februar 1994)

Seit 1990 wurden folgende Mittelbeträge aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zugunsten von Bayern gebunden:

(In Millionen ECU)

	1990	1991	1992	1993	Ins- gesamt
Ziel-5b-Gebiete	2,2	14,1	27,2	34,2	77,7
Gemeinschaftsinitiativen:					
— Interreg	—	2,7	6,8	4,3	13,8
— Leader ⁽¹⁾					5,2
			Insgesamt		96,7

⁽¹⁾ Globalzuschuß.

Wir möchten den Herrn Abgeordneten darauf hinweisen, daß für die Auswahl der einzelnen Projekte die jeweiligen Behörden des Mitgliedstaates zuständig sind. Für nähere Angaben sollte sich daher der Herr Abgeordnete an die zuständigen bayerischen Ministerien wenden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3199/93

von Víctor Arbeloa Muru (PSE)
an die Kommission
(23. November 1993)
(94/C 371/20)

Betrifft: Realität der spanischen Produktion

Besteht bei den neuen Vorschlägen für die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nicht die Gefahr, daß an die Aufgabe bewässerter Flächen gedacht wird, während noch große Investitionen fertiggestellt werden, die dann ungenutzt bleiben würden?

Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission
(4. Mai 1994)

Der Bewässerung wird in Spanien dadurch Rechnung getragen, daß für Mais und andere Kulturpflanzen, die bewässert werden, eine Grundfläche bestimmt wird, für die höhere Erträge festgesetzt werden als für bewässerte Flächen.

Im übrigen hat der Rat im Dezember 1993 bei der Anpassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 ⁽¹⁾ mehr Flexibilität bei der Anwendung der Reform im Bereich der Ackerbaukulturen insbesondere durch die Möglichkeit eingeführt, daß Landwirte, deren Anbauflächen zum Teil bewässert und zum Teil nicht bewässert sind, die nicht bewässerten Flächen stilllegen können und dafür eine Ausgleichsprämie wie für bewässerte Flächen erhalten.

Aus diesem Grunde ist die Kommission entgegen der Auffassung des Herrn Abgeordneten der Meinung, daß bewässerte Flächen wohl kaum oder überhaupt nicht aufgegeben werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3337/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)
an die Kommission
(24. November 1993)
(94/C 371/21)

Betrifft: Gemeinschaftszuschüsse für die AKP-Staaten

Gemeinschaftszuschüsse werden den AKP-Staaten im Wege eines Dialogs gewährt, bei dem zuvor die Maßnahmen und die Optionen für die strategische Entwicklung in diesen

Drittländern festgelegt werden. Obgleich die Lomé-Abkommen den AKP-Staaten die freie Wahl ihrer strategischen Entwicklungsschritte zuerkennen, hat es sich erwiesen, daß viele dieser Staaten sich nicht an die Vereinbarungen halten und die Wirkung der Gemeinschaftszuschüsse gering bleibt. Wird die Kommission angesichts dieser Tatsache schon sehr bald eine Initiative mit dem Ziel ergreifen, zu effizienteren Formen der Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten zu gelangen?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(25. Februar 1994)

Die Konzertation, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, erfolgt zunächst bei der Programmierung der Gemeinschaftshilfe mit den einzelnen AKP-Staaten und bei der Ausarbeitung der entsprechenden Richtprogramme. Die Programmierung spielt in der Zusammenarbeit eine wesentliche Rolle, da die Gemeinschaft sich im Zuge dieses Verfahrens für die Geltungsdauer des Finanzprotokolls den einzelnen AKP-Staaten gegenüber in bezug auf die Beträge und auf die sektorielle Ausrichtung der Hilfe verpflichtet. Der jeweilige AKP-Staat verpflichtet sich seinerseits, in den ausgewählten Sektoren die erforderlichen wirtschaftlichen, verwaltungstechnischen oder finanziellen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Gemeinschaftshilfe voll wirksam werden kann.

Die Gemeinschaft unterstützt mit anderen Worten im Rahmen der Programmierung politische Reformen in den ausgewählten Sektoren.

Die Kommission hat die Genehmigung von Richtprogrammen verzögert oder ihre Durchführung aufgeschoben, wenn ein AKP-Staat seinen Verpflichtungen nicht nachkam.

Sie ist jedoch aufgrund der gesammelten Erfahrungen der Ansicht, daß bestimmte Modalitäten der Programmierung zu einer gewissen Starrheit geführt haben, unter der die Effizienz der Zusammenarbeit gelitten hat. Dies gilt insbesondere für die Vorab-Zuteilung der verfügbaren Mittel, die den Dialog teilweise erschwerte und in manchen Fällen dazu führte, daß Mittel unnötigerweise eingefroren wurden.

Aus diesem Grund hat die Kommission in ihren Vorschlägen an den Rat für die Erneuerung des Finanzprotokolls zum Vierten Abkommen von Lomé eine flexible Programmierung und Sonderdotierung als Anreiz angeregt, damit ohne Unterbrechung der Dynamik gewährleistet werden kann, daß sich die AKP-Staaten strenger an eingegangene Verpflichtungen halten, die Hilfsprogramme während der Geltungsdauer des Protokolls besser angepaßt und die Mittel flexibler verwaltet werden können.

Durch diese Maßnahmen wird sich die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den einzelnen AKP-Staaten beträchtlich verbessern lassen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3522/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(13. Dezember 1993)

(94/C 371/22)

Betrifft: Verbotszonen für Erdöltanker

Die Umweltschutzorganisationen schlagen die unverzügliche Einführung von Verbotszonen für Erdöltankschiffe vor, um den Schutz von Meeresgebieten und -biotopen gemäß dem Ramsar-Abkommen zu gewährleisten. Macht sich die Kommission diesen Vorschlag der Umweltschutzorganisationen zu eigen?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(27. April 1994)

Die Kommission hat im Auftrag des Rates bis Mitte Juli 1993 ein Verzeichnis der gemeinsamen Kriterien ausgearbeitet, nach denen umweltpolitisch sensible Meeres- und Küstengebiete (ESA) ausgewiesen werden sollen, die Schutzmaßnahmen gegen die Gefahren des Seeverkehrs erfordern könnten. Dieses Verzeichnis wird den Mitgliedstaaten zur Festlegung der ESA, die der Kommission gemäß der Entscheidung des Rates vom 29. Juli 1993 gemeldet werden sollen, übermittelt. Diese ESA sollen auch die im Ramsar-Abkommen vorgesehenen Gebiete umfassen.

Die Kommission wird das Ergebnis dieser gemeinschaftsweiten Festlegung der ESA demnächst dem Rat vorlegen. Vorschläge für spezifische auf diese ESA anzuwendende Maßnahmen könnten folgen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3554/93

von Des Geraghty (NI)

an die Kommission

(13. Dezember 1993)

(94/C 371/23)

Betrifft: Kapitalhilfe für Air France

Bei den Finanzausschüssen an Air France (1990) hat die Kommission die Tatsache positiv beurteilt, daß „der Heimatflughafen der Air France ein günstiger Standort ist und nicht unter infrastrukturellen Engpässen zu leiden hat“⁽¹⁾. Dies veranlaßt u. a. die Kommission zu der Schlußfolgerung, daß die Hilfe keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 und 93 des Vertrages ist. Ist es nach Auffassung der Kommission nicht abwegig und steht es nicht im Widerspruch zu dem grundsätzlichen Ziel der Gemeinschaft, dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, eine Unterstützung zu bewilligen, sei es auch nur teilweise mit dem Argument, daß das Unternehmen einen zentralen Standort in einer wohlhabenden Region und mit einer gut ausgebauten Flughafeninfrastruktur besitzt, während mit

dem gleichen Argument der randständigsten nationalen Fluglinie Europas, Aer Lingus, eine ähnliche Unterstützung versagt wird?

(¹) Dok. SEK(92) 431.

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(21. März 1994)

Wenn die Kommission prüft, ob ein Anleger unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten in ein Unternehmen investieren würde, muß sie die hinter einer Investitionsentscheidung stehenden wirtschaftlichen Argumente gegeneinander abwägen.

Die Kommission hat bei der Kapitalhilfe für die Air France im Jahr 1990 untersucht, ob Art und Umfang der Unternehmensschulden eine Rückkehr zu normalen Dividenden und Kapitalgewinnen innerhalb eines absehbaren Zeitraums erwarten lassen. Auf der Grundlage der damaligen Finanzplanung kam die Kommission zu dem Schluß, daß aufgrund der erwarteten Gesamtanlagerendite die Zukunftsaussichten der Air France günstig sind.

Im Rahmen dieser Untersuchung wird von der Kommission außerdem die Flugverkehrsplanung des Unternehmens berücksichtigt. Der Standort der Fluggesellschaft und die Wahrscheinlichkeit infrastrukturbedingter Engpässe müssen folglich ebenfalls bewertet werden, damit diese Planungen realistisch und mit den anderen Faktoren vereinbar sind.

Im Fall der Aer Lingus muß gesagt werden, daß die Kommission im Gegensatz zum Fall der Air France die Kapitalhilfen als Beihilfen angesehen hat. Ihrer Ansicht nach sind die Beihilfen jedoch mit dem Binnenmarkt vereinbar, wenn sich die irische Regierung an ihre Zusagen hält. Die Kommission verwies in ihrer Entscheidung darauf, daß die Umstrukturierung von Aer Lingus zur Förderung des Luftverkehrs in einem am Rande gelegenen Gebiet der Gemeinschaft beiträgt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3625/93

von Jean-Marie Alexandre (PSE)

an die Kommission

(17. Dezember 1993)

(94/C 371/24)

Betrifft: Unlauterer Wettbewerb durch Verwendung von Mitteln der Gemeinschaft

Der (ursprünglich griechische) Konzern TITAN scheint in den Genuß von Beihilfen der Gemeinschaft zu kommen, um seine Produktion (Zement) an französische Standorte, vor allem durch die Einrichtung einer Rampe für das Entladen/Lagern/Verladen in den Häfen von Calais und Dunkerque zu verlegen.

Durch die Beihilfen der Gemeinschaft wäre es möglich, Preise anzuwenden, die um 20 % unter den Preisen der französischen Zementhersteller lägen.

Sollte sich diese Praxis bestätigen, würde dies zur Schließung von Zementwerken im Pas-de-Calais führen.

Kann die Kommission darüber hinaus nach einer Untersuchung diese Praktiken bestätigen und sie gegebenenfalls begründen?

Wie gedenkt sie anderenfalls gegen das vorzugehen, was nach einem System unlauteren Wettbewerbs aussieht?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(22. April 1994)

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung hat weder im Rahmen der Ziel-2-Programme, die den Städten Calais und Dunkerque zugute kommen, noch im Rahmen des Programms Renaval (Arbeitsmarktgebiet Dunkerque) Vorhaben von der in der Anfrage genannten Art finanziert.

Die Kommission kann daher die anderen Fragen des Herrn Abgeordneten nicht beantworten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3686/93

von Alexandros Alavanos (GUE)

an die Kommission

(3. Januar 1994)

(94/C 371/25)

Betrifft: Das Fehlen zuverlässiger Daten über die Arbeitslosigkeit in Griechenland

Die Kommission weist in ihrer Antwort vom 17. Dezember 1992 auf meine schriftliche Anfrage Nr. 2825/92 (¹) betreffend die Arbeitslosigkeit darauf hin, daß die „Zahl der bei den Arbeitsämtern (als arbeitslos) eingeschriebenen Personen in Griechenland nicht als repräsentativ angesehen werden (kann)“. Ein Jahr später weist Eurostat darauf hin, daß für September 1992, August 1993 und September 1993 keine statistischen Daten über die Arbeitslosigkeit in Griechenland zur Verfügung stehen.

Kann die Kommission im Hinblick auf die Vorlage des Vorschlags für ein Weißbuch über die Beschäftigung bis zum Jahr 2000 angeben, wie sie zu dem Fehlen von Daten über die Arbeitslosigkeit in Griechenland steht und was sie zu unternehmen gedenkt, um diesen chronischen Mangel an zuverlässigen Daten über die Arbeitslosigkeit in Griechenland zu beseitigen?

(¹) ABl. Nr. C 99 vom 7. 4. 1993, S. 23.

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(11. April 1994)

Die der Kommission vorliegenden Statistiken über die Arbeitslosigkeit in Griechenland stammen aus der gemeinschaftlichen Arbeitskräfteerhebung, die jedes Jahr im Frühjahr in allen Mitgliedstaaten durchgeführt wird. Um in kürzeren Abständen aktuellere Daten zu erhalten, beabsichtigt die Kommission, den Mitgliedstaaten vorzuschlagen, diese Erhebung künftig vierteljährlich durchzuführen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3726/93

von Alex Smith (PSE)

an die Kommission

(3. Januar 1994)

(94/C 371/26)

Betrifft: Programm TACIS

Kann die Kommission im Anschluß an ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 2698/92 ⁽¹⁾

1. die Einzelheiten der vorläufigen Vereinbarungen darlegen, die die Lösung des Problems erleichtern sollen, das sich mangels einer Haftpflichtdeckung für Unternehmen aus der Gemeinschaft ergibt, die im Rahmen des TACIS-Programms an der Nachrüstung von Kernkraftwerken innerhalb der Russischen Föderation und der Ukraine arbeiten, und
2. das Verfahren beschreiben, anhand dessen die Konsortien von Agenturen aus verschiedenen Mitgliedstaaten ausgewählt wurden, um Zielsektoren für die Unterstützung im Rahmen des TACIS-Programms festzustellen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 292 vom 28. 10. 1993, S. 13.

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(23. März 1994)

1. Anfang des Jahres ersuchte die Kommission die russischen und die ukrainischen Behörden um eine Garantieerklärung, um die im Rahmen des TACIS-Programms arbeitenden Firmen und Berater vor Entschädigungsforderungen im Zusammenhang mit etwaigen Nuklearunfällen zu bewahren.

Die russische Regierung hat eine beschränkte Haftungserklärung für nukleare Unfälle unterzeichnet, die jedoch keinen Versicherungsschutz im Falle einer Änderung der Betriebsverfahren oder der Installierung von Ausrüstungen vorsieht. Sie hat die feste Zusage gegeben, in Kürze eine uneingeschränkte Garantieerklärung zu unterzeichnen. Auf dieser Basis konnten alle Projekte für nukleare Sicherheit im Rahmen der TACIS-Hilfe anlaufen, sobald die TACIS-Berater sich zur Aufnahme der Arbeit bereit erklärten. Der

Abschluß der Projekte hängt jedoch von einer uneingeschränkten Garantieerklärung seitens der russischen Regierung ab. In dieser Hinsicht ist die Kommission in ihren Verhandlungen mit den russischen Behörden noch zu keinem konkreten Ergebnis gekommen. Die Verhandlungen werden fortgesetzt.

Was die Ukraine betrifft, so hat deren Regierung keinerlei Haftung für TACIS-Projekte übernommen, obwohl die Kommission ständig darauf drängt. Die Gespräche mit den ukrainischen Behörden werden ebenfalls fortgesetzt.

2. Die Teilsektoren für die Hilfe im Rahmen des TACIS-Programms werden von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Empfängerländern sowie mit den von den Mitgliedstaaten benannten Experten festgelegt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3730/93

von Alex Smith (PSE)

an die Kommission

(3. Januar 1994)

(94/C 371/27)

Betrifft: Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen

Kann die Kommission im Anschluß an ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 615/93 ⁽¹⁾ von Herrn Seligman zu Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen über irgendwelche Rückfragen berichten, die bei ihr im Zusammenhang mit ihren Vorschlägen für eine Richtlinie zur Verringerung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei ihr eingegangen sind?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 288 vom 25. 10. 1993; S. 20.

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(17. März 1994)

Der Vorschlag für die sogenannte „Stufe-I“-Richtlinie ⁽¹⁾ wurde dem Rat, dem Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß am 30. Juli 1992 vorgelegt und wird seitdem im Rahmen der Verfahren dieser Institutionen erörtert.

Die von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Fragen waren nicht an die Kommission, sondern an die Mitglieder des Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und die im Rat versammelten Vertreter der Mitgliedstaaten gerichtet.

Dies gilt auch für die Anfrage der British Petrol Retailers Association, auf die die Kommission in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage von Herrn Seligman Bezug genommen hat.

Dieser britische Berufsverband hatte sich mit seiner Frage an die Behörden des Vereinigten Königreichs gewandt, die ihrerseits die Kommission um Hilfe bei der Einschätzung der Kosten für die Umrüstung kleinerer Tankstellen baten.

Daher wurde für Frühjahr 1993 eine informelle Sitzung zwischen der Kommission, den britischen Behörden und dem Berufsverband vereinbart.

Die Antwort auf die schriftliche Anfrage von Herrn Seligman gibt die Schlußfolgerungen der Kommission aus dieser Sitzung wieder.

Abgesehen von den Erörterungen im Rat, im Parlament und im Wirtschafts- und Sozialausschuß hat die Kommission keine weiteren Fragen zu ihrem Vorschlag erhalten.

(¹) Abl. Nr. C 277 vom 3. 9. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3762/93

von Sir James Scott-Hopkins (PPE)

an die Kommission

(12. Januar 1994)

(94/C 371/28)

Betrifft: Werbung für Gemeinschaftsinitiativen in den West Midlands

Welche Maßnahmen ergreift die Kommission, um besser über neue Gemeinschaftsinitiativen in der Region West Midlands im Vereinigten Königreich aufzuklären?

Welche Rolle soll der neue Ausschuß der Regionen nach Ansicht der Kommission in diesem Zusammenhang übernehmen?

Beabsichtigt die Kommission, eine enge Zusammenarbeit mit diesem Ausschuß aufzubauen, und, wenn ja, was gedenkt sie, dieses Ziel zu erreichen?

Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission

(29. April 1994)

Im Juni 1993 veröffentlichte die Kommission ein Grünbuch über die Zukunft der Gemeinschaftsinitiativen, das in großem Umfang verteilt wurde, auch an die Mitglieder des Begleitausschusses für das Gemeinschaftliche Förderkonzept in den West Midlands. Die Kommission hat nun im Entwurf Leitlinien für die neuen Gemeinschaftsinitiativen vorgeschlagen. Eine endgültige Entscheidung wird sie nach Eingang der Stellungnahmen des Parlaments, des Ausschusses der Regionen, des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Verwaltungsausschusses der Vertreter der Mitgliedstaaten treffen.

Die Rolle des Ausschusses der Regionen ist im EG-Vertrag festgeschrieben. Es obliegt dem Ausschuß, seine Rolle genau zu definieren und seinen Platz unter den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft einzunehmen.

Die Kommission wird enge Arbeitsbeziehungen mit dem Ausschuß aufnehmen und hat die notwendigen internen Maßnahmen getroffen, um zu gewährleisten, daß die

Beziehungen zum Ausschuß koordiniert und seine Tätigkeiten verfolgt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3782/93

von Alexandros Alavanos (GUE)

an die Kommission

(12. Januar 1994)

(94/C 371/29)

Betrifft: Schutz einer historischen Stätte auf der Insel Ägina vor dem Bau eines Zementwerks

An der historischen Stätte von Palea Chora auf der Insel Ägina mit ihren 365 byzantinischen Kirchen soll in unmittelbarer Nähe des Klosters des heiligen Nektarios, eines großen religiösen Zentrums Griechenlands, auf einer Anhöhe über der Wohnsiedlung Kontou ein Steinbruch angelegt und ein Zementwerk errichtet werden. Alle Vereinigungen und Einwohner dieses Gebiets sind aufgebracht, da erwartet wird, daß der Staub aus Zement, Sand und anderen Materialien zu einer Bedrohung für die Volksgesundheit, die umliegenden Wälder, die Schönheit der historischen Stätte und die Möglichkeiten der touristischen Erschließung der Insel Ägina werden wird.

Alle Vereinigungen der Insel Ägina haben den Schutz und die Aufwertung der historischen Stätte von Palea Chora gefordert. Das Kultusministerium nimmt eine Restaurierung der Kirchen vor, und das Erzbistum beabsichtigt, der Gemeinschaft einen einschlägigen Finanzierungsvorschlag zu unterbreiten. Kann die Kommission angesichts dieser Tatsachen sowie unter Berücksichtigung der Anlage II der Richtlinie 85/337/EWG (¹) sowie der Leitlinien für ein Kulturkonzept der Gemeinschaft (²) mitteilen, was sie zum Schutz der oben erwähnten historischen Stätte zu unternehmen beabsichtigt?

Hat die griechische Regierung einen Finanzierungsvorschlag für den Schutz und die Aufwertung der besagten historischen Stätte auf der Insel Ägina vorgelegt? Hat die Gemeinschaft eine Raumordnungs- bzw. sonstige Studie für die Insel Ägina finanziert? Was beabsichtigt sie im Zusammenhang mit der Verletzung der Richtlinie 85/337/EWG zu unternehmen, da weder für den Steinbruch noch für das Zementwerk eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und die Allgemeinheit nicht dazu konsultiert wurde?

(¹) Abl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

(²) Abl. Nr. C 336 vom 19. 12. 1992, S. 1.

Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission

(6. Mai 1994)

Die Kulturpolitik und insbesondere die Verwaltung des architektonischen Erbes ist ausschließlich Sache der Mitgliedstaaten. Die Gemeinschaft beschränkt sich entspre-

chend dem Subsidiaritätsprinzip darauf, die Tätigkeit der Mitgliedstaaten zu unterstützen und zu ergänzen.

Das Betätigungsfeld der Gemeinschaft im Kulturbereich ist in Artikel 128 EG-Vertrag sowie in den Schlußfolgerungen des Rates vom 12. November 1992 über die Leitlinien für ein Kulturkonzept der Gemeinschaft genau festgelegt.

Somit ist die Kommission im Hinblick auf die erste Frage des Herrn Abgeordneten gegenwärtig aufgrund des Subsidiaritätsprinzips nicht befugt, sich bei den griechischen Behörden für den Schutz und eine bessere Verwaltung der historischen Stätten auf der Insel Ägina einzusetzen.

Darüber hinaus liegt bisher kein Antrag der griechischen Regierung zur Finanzierung von Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung der genannten historischen Stätte vor. Gleichwohl weist die Kommission den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß ein derartiger Antrag auf Finanzierung im Rahmen der Haushaltslinie B3-2000 aufgrund der gegenwärtigen Haushaltsbeschränkungen für kulturelle Maßnahmen keine Erfolgsaussichten hätte.

Der Kommission ist auch nicht bekannt, daß die griechische Regierung eine Förderung der genannten Arbeiten im Rahmen der Strukturfonds beantragt hat. Es wurde auch keine Raumordnungsstudie für die Insel Ägina aus Mitteln der Strukturfonds finanziert.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3819/93

von Emmanouil Karellis (PSE)

an die Kommission

(17. Januar 1994)

(94/C 371/30)

Betrifft: Maßnahmen im Fischereisektor im Rahmen des griechischen IMP

Kann die Kommission das Parlament über die Durchführung der Maßnahmen im Fischereisektor in Griechenland während des Zeitraums 1990—1993 unterrichten, soweit diese aus Mitteln erfolgten, die im Rahmen der Integrierten Mittelmeerprogramme (IMP) über die Fonds bereitgestellt wurden (Fischerei, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Europäischer Sozialfonds und Haushaltslinie IMP)?

Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission

(4. Mai 1994)

Im Rahmen der IMP-Maßnahmen hat die Kommission in Griechenland Vorhaben im Fischereisektor kofinanziert wie beispielsweise:

- Außerdienststellung von Fischereifahrzeugen;
- geschützte Liegeplätze für Fischereifahrzeuge und Verbesserung der Hafeneinrichtungen;

— Aquakultur, Forschung, Ausbildung, Erschließung von Lagunen.

In den meisten Fällen haben sich diese Interventionen positiv auf die Umstrukturierung des Sektors ausgewirkt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3820/93

von Alexandros Alavanos (GUE)

an die Kommission

(17. Januar 1994)

(94/C 371/31)

Betrifft: Verschmutzung der griechischen Meeresgewässer vom Lande aus

Vor kurzem bestätigte ein Bericht des Ministeriums für die Handelsmarine nach der Überprüfung von 2 101 Betrieben, daß während des Zweijahreszeitraums 1991 bis 1992 die Meeresverschmutzung vom Lande aus etwa den gleichen Umfang wie 1985 hatte und damit weiterhin sehr stark war. 29 % der Industriebetriebe, 74 % des Abwassernetzes in den Küstenregionen, 87 % der Schlachthöfe, 26 % der Olivenölmühlen und 100 % der Fischereihäfen sowie 66 % der Krankenhäuser verfügten nicht über die erforderliche Erlaubnis zur Einbringung von Flüssigabfällen gemäß Beschluß 83/101/EWG des Rates ⁽¹⁾.

Was gedenkt die Kommission zu tun, damit sich Griechenland an den genannten Ratsbeschluß hält? Wie hoch ist der Gesamtbetrag der Gemeinschaftsfinanzierungen, die Griechenland für die Klärung von Industrieabwässern aus den obengenannten Bereichen bis 1992 erhalten hat? Wie schätzt sie die Tatsache ein, daß es zwischen 1985 und 1992 trotz der Beschlüsse der Gemeinschaft für derartige Vorhaben zu keiner wirklichen Verbesserung gekommen ist?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 67 vom 12. 3. 1983, S. 1.

Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission

(22. April 1994)

Die Kommission erinnert den Herrn Abgeordneten daran, daß die griechische Regierung die entsprechenden Maßnahmen ergreifen muß, um die Bestimmungen des Protokolls über den Schutz des Mittelmeers gegen Verschmutzung vom Lande aus einzuhalten und umzusetzen.

Der Beschluß 83/101/EWG betrifft ausschließlich die Genehmigung dieses Protokolls im Namen der Kommission.

Das Gemeinschaftsprogramm Envireg war hauptsächlich auf die Quellen der Meeresverschmutzung vom Lande aus ausgerichtet; der Gemeinschaftsbeitrag für die Kofinanzierung von Projekten im Rahmen dieses Programms belief sich auf etwa 53 Millionen ECU. Die Ergebnisse dieser Bemühungen sind derzeit noch nicht deutlich spürbar, da die meisten Anlagen gerade erst fertiggestellt werden und die

Verschmutzung des Mittelmeers nicht nur durch griechische Abwässer, sondern auch durch die Abwässer anderer Anrainerstaaten des Mittelmeers, den besonders dichten Seeverkehr und Schiffsunfälle verursacht wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3822/93

von Des Geraghty (NI)
an die Kommission
(17. Januar 1994)
(94/C 371/32)

Betrifft: Diskriminierung durch Verfahren zur Arbeitsplatzbewertung

Hat die Kommission irgendwelche Maßnahmen ins Auge gefaßt, um zu verhindern, daß Arbeitsplätze in typisch weiblichen Beschäftigungsbereichen im Rahmen von Arbeitsplatzbewertungs- und Einstufungsverfahren immer häufiger abgewertet werden?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3826/93

von Des Geraghty (NI)
an die Kommission
(17. Januar 1994)
(94/C 371/33)

Betrifft: Maßnahmen zur Gewährleistung einer gleichen Bezahlung

Die Ergebnisse eines vor kurzem von der Kommission veranstalteten Seminars über gleiche Bezahlung (Equal Pay) zeigen, daß alle gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften insgesamt nur relativ wenig dazu beitragen konnten, die Hauptursache der Ungleichbehandlung von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu beseitigen.

Beabsichtigt die Kommission, neue und ergänzende Maßnahmen zu verabschieden, um die Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Beschäftigungsbereich weiter zu fördern und, wenn ja, welche?

Gemeinsame Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen E-3822/93 und E-3826/93
(7. März 1994)

Der Grundsatz des gleichen Entgelts für männliche und weibliche Arbeitnehmer ist in Artikel 119 des Vertrages verankert und bildet eine der Grundfesten der Gemeinschaft. Gestärkt wurde dieser Grundsatz durch die Richtlinie 75/117/EWG über das gleiche Entgelt, die den Gedanken des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit eingeführt hat.

In ihrem 3. Programm zur Chancengleichheit für Frauen und Männer (1991—1995) ⁽¹⁾ hat sich die Kommission dazu verpflichtet, „ein Memorandum zu verabschieden, in dem das Konzept des gleichen Entgelts bei gleicher Arbeit und dessen Tragweite festgelegt werden, und Hinweise für die Kriterien zu geben, die bei der Beurteilung und der beruflichen Einstufung zu berücksichtigen sind“. Die Annahme dieses Memorandums durch die Kommission steht kurz bevor.

Unter den im Grünbuch über die Zukunft der Sozialpolitik ⁽²⁾ aufgeführten Punkten hat die Kommission ebenfalls auf die Möglichkeit hingewiesen, eine Reihe von Leitlinien zu verabschieden als Grundlage für empfehlenswerte Verfahrensregeln zur Umsetzung des Grundsatzes der Gleichheit des Entgelts bei gleichwertiger Arbeit. Sie wären ausschließlich für die Sozialpartner bestimmt, um diese noch besser zu sensibilisieren, ihnen Weiterbildungsmaterial an die Hand zu geben und sie darin zu ermutigen, diesen komplexen Themenkreis in Tarifverhandlungen einzubringen.

Reaktionen auf die Anregungen des Grünbuchs können alle interessierten Kreise bis zum 31. März 1994 vorbringen; danach wird die Kommission auf der Grundlage der eingegangenen Antworten über eine Strategie entscheiden.

⁽¹⁾ Dok. KOM(90) 449 endg.

⁽²⁾ Dok. KOM(93) 351.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3911/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)
an die Kommission
(24. Januar 1994)
(94/C 371/34)

Betrifft: Durchführung einer gemeinsamen Politik und von Maßnahmen zur Begrenzung des Autoverkehrs in den Stadtzentren

Kan die Kommission mitteilen, ob es Möglichkeiten zur Durchführung einer gemeinsamen Politik und von Maßnahmen zur Begrenzung des Autoverkehrs im weitesten Umkreis des Stadtkerns der europäischen Großstädte und zur Erleichterung des Fußgängerverkehrs in autofreien Zonen bei gleichzeitigem Schutz des kulturellen Erbes gibt?

Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission
(26. April 1994)

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip sind die Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere die Gebietskörperschaften, für Stadtverkehrsfragen zuständig.

Eine der höchsten Prioritäten der Umwelt- und Verkehrspolitik der Gemeinschaft ist jedoch die Förderung umwelt-

freundlicher Transport- und Verkehrsmanagementmethoden zur Verbesserung der Stadtqualität.

Im Hinblick darauf unterstützt die Kommission die Initiative „autofreie Städte“, die im März dieses Jahres mit einer von der Stadt Amsterdam veranstalteten Konferenz und der Schaffung eines Netzes „autofreier Städte“ zur Förderung praktischer Projekte für eine nachhaltige Mobilität in den Städten anläuft.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3920/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(24. Januar 1994)

(94/C 371/35)

Betrifft: Wiederinbetriebnahme der Minen in Mantoudi (Euböa)

In der Region Euböa sind in den letzten Jahren über 15 Großbetriebe geschlossen worden mit dem Ergebnis, daß die Zahl der Arbeitslosen auf 15 000 gestiegen ist. Die Betriebsschließungen haben zu einer dramatischen Verschlechterung des Lebensstandards der örtlichen Bevölkerung geführt, und im nördlichen und mittleren Teil von Euböa zeichnet sich nach der Schließung der Minen von Skalistiri und Papastrati in Folge der Binnenwanderung ein demographisches Problem ab. Hat die Kommission die Möglichkeit:

1. Maßnahmen zur sofortigen Unterstützung der Arbeitslosen sowie Maßnahmen zu fördern, die dazu beitragen, daß die Minen in Nord- und Zentraleuböa wieder in Betrieb genommen werden können?
2. Die Entstehung einer einheitlichen Trägerschaft für Magnesit sowie die Erstellung eines speziellen Entwicklungsprogramms für Euböa voranzutreiben?

Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission

(4. Mai 1994)

Im Rahmen des derzeitigen Operationellen Regionalprogramms für Mittelgriechenland (1989—1993) beteiligt sich der Europäische Sozialfonds bereits an der Finanzierung der Berufsbildung oder der Starthilfe bei Existenzgründungen, um so die berufliche Umschulung von Arbeitnehmern zu fördern, die ihren Arbeitsplatz im Gebiet von Mantoudi (Euböa) verloren haben. Die Kommission bewertet derzeit die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Beschäftigung.

Im Rahmen ihres Regionalentwicklungsplans für 1994—1999 schlagen die griechischen Behörden zusätzliche Ausbildungs- und Investitionsmaßnahmen in diesem Gebiet vor. Die Kommission ist bereit, zusammen mit den griechischen Behörden die finanzielle Beteiligung der Strukturfonds an einer integrierten Umstellungsaktion im Gebiet

Mantoudi zu prüfen, wobei nach Ansicht der Kommission als Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung des Gebiets im wesentlichen andere Aktivitäten gewählt werden sollten als diejenigen, die zum industriellen Niedergang geführt haben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3921/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(24. Januar 1994)

(94/C 371/36)

Betrifft: Wiederherstellung und Valorisierung des Ökosystems in der Region von Mantoudi (Euböa)

Die Vertreter von Mantoudi (Euböa) haben der Gemeinschaft einen von ihnen verfaßten Vorschlag unterbreitet, mit Hilfe des LIFE-Programms das Ökosystem der Region wiederherzustellen, zu schützen und zu valorisieren. Kann die Kommission uns mitteilen, wie sie zu diesem Vorschlag steht?

Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission

(26. April 1994)

1993 hat die griechische Regierung insgesamt 260 Vorschläge für die Finanzierung durch die Gemeinschaft im Rahmen des LIFE-Programms eingereicht.

Das vom Herrn Abgeordneten erwähnte Projekt war qualitativ anspruchsvoll. Unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel konnten allerdings nur die vier besten Projekte finanziert werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3961/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(24. Januar 1994)

(94/C 371/37)

Betrifft: Maßnahmen, um Länder mit schwachem Umweltbewußtsein an einer Schädigung der Landwirtschaft zu hindern

Kann die Kommission mitteilen, ob und mit welchen Maßnahmen und Mitteln sie versucht, Länder, die sich durch ein schwaches Umweltbewußtsein und ungewöhnlich niedrige Arbeitslöhne auszeichnen und mittels Dumping von Agrarausfuhren profitieren, daran zu hindern, sowohl ihrer eigenen Landwirtschaft als auch derjenigen der Europäischen Union zu schaden?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(6. Mai 1994)

Mit Abschluß der Uruguay-Runde gelten für die Agrarstützung und den Handel mit Agrarerzeugnissen strengere und transparente internationale Vorschriften. Im Rahmen dieser strengeren Vorschriften können im Falle von Dumping und ähnlichen Praktiken Antidumpingzölle sowie Ausgleichsabgaben erhoben werden. Außerdem ist, vor allem bei äußerst niedrigen Einfuhrpreisen für bestimmte Erzeugnisse, die Anwendung einer besonderen Schutzklausel vorgesehen. Ferner wurde im Rahmen der Uruguay-Runde vereinbart, ein Arbeitsprogramm zum Thema Handel und Umwelt durchzuführen.

Diese neuen Initiativen dürften Fortschritte in der von dem Herrn Abgeordneten gewünschten Richtung ermöglichen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3990/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(19. Januar 1994)

(94/C 371/38)

Betrifft: Qualität der verfügbaren landwirtschaftlichen Flächen

Die VN-Organisation für Ernährung und Landwirtschaft hat die Warnung ausgesprochen, daß im Verlauf der kommenden zwei Jahrzehnte weltweit die Qualität von 10 % der verfügbaren landwirtschaftlichen Flächen sinken wird, wenn keine Maßnahmen getroffen werden. Welche ergänzenden konkreten Vorschläge wird die Kommission aufgrund dieser Warnung unterbreiten, um eine umweltverträgliche Landwirtschaft zu fördern?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(6. Mai 1994)

Als Begleitmaßnahme zur GAP-Reform ist eine gemeinschaftliche Beihilferegelung eingeführt worden, mit der den Landwirten ein Anreiz gegeben wird, umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren einzusetzen. Die besonderen Ziele dieser Regelung sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 niedergelegt. So sollen u. a. gefördert werden:

- landwirtschaftliche Produktionsverfahren, mit denen die umweltschädigenden Auswirkungen der Landwirtschaft verringert werden;
- die Extensivierung der pflanzlichen Erzeugung sowie der Schaf- und Rinderhaltung;

- eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums, der Landschaft und der Böden sowie der Erhaltung der vom Aussterben gefährdeten lokalen Rassen vereinbar ist;
- Pflege aufgegebener landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen aus Gründen des Umweltschutzes;
- die langfristige Stilllegung von Ackerflächen aus Gründen des Umweltschutzes und
- Sensibilisierung und Ausbildung der Landwirte auf dem Gebiet landwirtschaftlicher Produktionsverfahren, die mit den Belangen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums vereinbar sind.

Die Regelung wird im Rahmen spezifischer Mehrjahresprogramme durchgeführt, die von den Mitgliedstaaten festgelegt werden und sich über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren erstrecken.

Zusätzlich wurde eine Aufforstungsbeihilfe eingeführt als Alternative zu der Verwendung landwirtschaftlicher Nutzflächen und zur Förderung der Entwicklung der forstwirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Verwendung landwirtschaftlicher Grenzböden für andere als landwirtschaftliche Zwecke, die Flächenstilllegung und die Förderung weniger intensiver Produktionsmethoden den Schutz der Umwelt, der Landschaft und des natürlichen Lebensraums fördern werden.

Die Kommission beabsichtigt nicht, weitere Maßnahmen auf diesem Gebiet zu ergreifen, bevor nicht die beiden oben genannten Verordnungen voll durchgeführt sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3991/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(19. Januar 1994)

(94/C 371/39)

Betrifft: Pelzindustrie von Kastoria

Die Pelzindustrie von Kastoria befindet sich in einer angespannten Lage und fordert voller Besorgnis die Einführung einer Höchstgrenze für Einfuhren gleichartiger Erzeugnisse aus Drittländern, was kurzfristig ihre Probleme lösen und langfristig durch die Wiederbelebung des Potentials der Region und den unverzüglichen Abschluß der Infrastrukturarbeiten die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Erholung der Pelzbranche schaffen könnte. Der Vorschlag der griechischen Pelzwirtschaft beinhaltet einen Einfuhrzoll in Höhe von 30 % bis zu einem Betrag von 10 Millionen ECU und möglicherweise das Hundertfache (300 %) bei Überschreiten dieses Betrages. Welchen Standpunkt vertritt die Kommission in dieser Frage?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission
(4. Mai 1994)**

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 518/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren⁽¹⁾ können unter bestimmten Bedingungen Überwachungs- und Schutzmaßnahmen eingeführt werden.

Zunächst muß im Rahmen von Konsultationen ermittelt werden, ob genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen. Die Einführung von Maßnahmen vor der Aufnahme dieser Konsultationen ist nicht zulässig; die Konsultationen finden auf Antrag eines Mitgliedstaates oder auf Initiative der Kommission in einem Beratenden Ausschuß statt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Zweitens muß die Untersuchung der Kommission ergeben, daß die fragliche Ware in derart erhöhten Mengen und/oder⁽²⁾ unter derartigen Bedingungen in die Gemeinschaft eingeführt wird, daß dadurch den Gemeinschaftsherstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht.

Eine vorherige Untersuchung ist nicht erforderlich, wenn eine kritische Situation, in der eine Verzögerung einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, umgehend Maßnahmen erfordert.

Falls die Gemeinschaft mit dem ausführenden Drittland ein internationales Handelsabkommen geschlossen hat, muß unter Umständen auch dieses Drittland vor der Einleitung der Maßnahmen konsultiert werden.

Sind die Voraussetzungen für die Einführung von Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen nur in einer Region der Gemeinschaft erfüllt, so können diese Maßnahmen ausnahmsweise auf die betreffende Region beschränkt werden. Diese Maßnahmen müssen zeitlich begrenzt sein und das Funktionieren des Binnenmarktes so wenig wie möglich beeinträchtigen.

Bisher hat kein Mitgliedstaat Konsultationen wegen des Umfangs oder der Bedingungen der Pelzeinfuhren in Griechenland beantragt. Die Kommission hat auch keinerlei Beweise erhalten betreffend die Einfuhrbedingungen, die Einfuhrtrends, die verschiedenen Aspekte der Wirtschaftslage der fraglichen Industrie oder die angebliche Schädigung der betreffenden Gemeinschaftshersteller.

Unter diesen Umständen gibt es keine Gründe für die Einführung von Schutzmaßnahmen.

⁽¹⁾ Die Verordnung (EWG) Nr. 519/94 gilt für bestimmte Drittländer (z. B. die ehemaligen Republiken der UdSSR).

⁽²⁾ Beide Bedingungen müssen erfüllt sein, wenn das betreffende Drittland Mitglied des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4095/93

**von Alex Smith (PSE)
an die Kommission
(7. Februar 1994)
(94/C 371/40)**

Betrifft: Sicherheit von Lagerbehältern für hochradioaktiven Abfall

Welche Bewertung der Widerstandsfähigkeit und Sicherheit der Lagerbehälter für hochradioaktiven Abfall in (a) Sellafield, (b) Dounreay, (c) Karlsruhe, (d) Mol und (e) La Hague wurde von der Direktion Nukleare Sicherheit oder von Euratom mit Hilfe des Computerprogramms PC Cosyma der Kommission vorgenommen?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission
(22. April 1994)**

Der PC Cosyma⁽¹⁾ dient der Bewertung der Wahrscheinlichkeit möglicher Auswirkungen bei der Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Luft bei Störfällen. Die Wahrscheinlichkeit, daß es zu einer solchen Freisetzung kommt, kann damit jedoch nicht berechnet werden. Er kann also nicht zur Bewertung der Widerstandsfähigkeit von Lagerbehältern eingesetzt werden. Darüber hinaus ist die Kommission nicht befugt, eine solche Bewertung durchzuführen. Dafür zuständig sind die betroffenen Mitgliedstaaten.

⁽¹⁾ Cosyma (Systemcode von MARIA) wurde im Rahmen des Programms der Kommission MARIA (Methoden zur Einschätzung der Strahlenbelastung bei Störfällen) entwickelt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4104/93

**von Gerardo Fernández-Albor (PPE)
an die Kommission
(7. Februar 1994)
(94/C 371/41)**

Betrifft: Gewährung von Gemeinschaftshilfen an die spanischen Provinzen Zamora und Orense

Kann die Kommission die Beihilfen nennen, die die Gemeinschaft den an Portugal angrenzenden Provinzen Orense und Zamora im Rahmen des entsprechenden Gemeinschaftsprogramms für die Entwicklung der Grenzregionen der Mitgliedstaaten gewährt hat?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(6. Mai 1994)

Folgende Vorhaben wurden in der Provinz Orense im Rahmen des Interreg-Programms Spanien/Portugal unterstützt:

— Verbesserung des Straßennetzes:

Bande-Hermille: 4 576 876 ECU,
Hermille-Torno: 4 739 654 ECU,
Ponte Barxas-Cortegada: 3 990 298 ECU,
Alto Furriolo-Celanova: 1 419 607 ECU.

In der Provinz Zamora handelt es sich um folgende Vorhaben:

— Verbesserung des Straßennetzes:

Ricobayo-Torregamones-Frontera Miranda:
2 618 502 ECU,
Puebla Sanabria-Frontera (por Calabor):
3 080 232 ECU,
Alcañices-Benavente: 1 752 000 ECU;

— Wasserversorgung und Gewässersanierung:
406 846 ECU.

Aus den obengenannten Beträgen berechnen sich die Gesamtkosten der Vorhaben. Der Beitrag des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung beläuft sich jeweils auf 70 %.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-7/94

von Sir Jack Stewart-Clark (PPE)

an die Kommission

(8. Februar 1994)

(94/C 371/42)

Betrifft: Tragweite der Umlage zu Lasten der Milcherzeuger in Schottland

Obwohl die Regierung des Vereinigten Königreichs mit der begründeten Stellungnahme der Kommission darin übereinstimmt, daß gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1422/78⁽¹⁾ die Erhebung von Umlagen zu Lasten von Milcherzeugnissen durch das Scottish Milk Marketing Board nur für den einfachen An- und Verkauf von Milch zulässig ist, hat der schottische Court of Session (Oberster Zivilgerichtshof) anders entschieden. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission im Anschluß an dieses Urteil zu ergreifen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 14.

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(19. April 1994)

Der Kommission ist die gerichtliche Verfügung des Scottish Court of Session bekannt, die akzeptiert werden muß, sofern keine Revision eingelegt wird.

Wenn diese Verfügung als solche auch das Vereinigte Königreich nicht von der Verpflichtung entbindet, der begründeten Stellungnahme vom 18. Juni 1993 nachzukommen, gelangte die Kommission angesichts der Zusage des Vereinigten Königreichs, gegen die Milk Marketing Boards die nötigen Schritte zu unternehmen, damit keine weiteren Kapitalbeträge erhoben werden, zu dem Schluß, daß tatsächlich kein Verstoß mehr vorliegt. Demzufolge müssen Verfahren, die gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag gegen das Vereinigte Königreich laufen, um wieder eine Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftsvorschriften herzustellen, nicht aber um einen Ausgleich für die von Verstoßen betroffenen Personen zu schaffen, eingestellt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-15/94

von Annemarie Goedmakers (PSE)

an die Kommission

(8. Februar 1994)

(94/C 371/43)

Betrifft: Strukturfonds und Stabilisierung der CO₂-Emissionen: Mitfinanzierung von zwei spanischen Kraftwerken durch die Europäische Union

1. Trifft es zu, daß die Kommission 1991 beschlossen hat, Spanien eine EFRE-Beihilfe für den Bau von zwei mit Öl betriebenen Kraftwerken zu gewähren?

2. Trifft es ferner zu, daß für ein derartiges Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muß?

3. Welche Alternativen für mit Öl betriebene Kraftwerke (z. B. Wind- oder Sonnenenergie) haben bei der Beschlussfassung eine Rolle gespielt?

4. Aufgrund welcher Überlegungen wurde der Bau von mit Öl betriebenen Kraftwerken beschlossen?

5. Teilt die Kommission die Auffassung, daß der Bau von mit Öl betriebenen Kraftwerken zur Erhöhung der CO₂-Emissionen in der Europäischen Union beiträgt?

6. Inwiefern ist der Bau von mit Öl betriebenen Kraftwerken — auch in Anbetracht der natürlichen und klimatologischen Gegebenheiten auf den Kanarischen Inseln — mit der gemeinschaftlichen Zielsetzung vereinbar, im Jahr 2000 die CO₂-Emissionen auf das Niveau von 1990 zu reduzieren?

7. Wurde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung die gemeinschaftliche Zielsetzung berücksichtigt, die CO₂-Emissionen im Jahr 2000 auf dem Niveau von 1990 zu stabilisieren?

8. Trifft es zu, daß das erforderliche Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung noch nicht abgeschlossen war, als der Bau von mit Öl betriebenen Kraftwerken beschlossen wurde?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-635/94

von Anita Pollack (PSE)

an die Kommission

(17. März 1994)

(94/C 371/44)

Betrifft: Klimaänderung und Strukturfonds

Ist die Kommission der Auffassung, daß ihre Hilfen (40 Millionen ECU) zur Finanzierung des Baus zweier erdölbetriebener Kraftwerke auf den Kanarischen Inseln mit den Verpflichtungen der Europäischen Union aus der Klimakonvention der Vereinten Nationen vereinbar ist, da angenommen wird, daß diese neuen Kraftwerke nach Fertigstellung zusätzlich zwei Millionen Tonnen Kohlendioxid jährlich in die Atmosphäre entlassen werden? War die Umweltverträglichkeitsprüfung vor der Freigabe dieser Mittel abgeschlossen?

Gemeinsame Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission

auf die schriftlichen Anfragen E-15/94 und E-635/94

(4. Mai 1994)

Dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften liegt in dieser Angelegenheit die Klage einer Umweltschutzorganisation vor (Verfahren T-585/93).

Unter diesen Umständen zieht es die Kommission vor, sich jeglicher Stellungnahme zu enthalten. Sie wird die Frauen Abgeordneten auf Wunsch über das Urteil des Gerichts in Kenntnis setzen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-40/94

von Mihail Papayannakis (GUE)

an die Kommission

(9. Februar 1994)

(94/C 371/45)

Betrifft: Umlenkung des Flusses Acheloos

Könnte die Kommission vollständige, klare und definitive Angaben über den genauen Umfang des Gesamtvorhabens am Acheloos machen, sowie, welche Teilvorhaben finanziert wurden oder bearbeitet werden und wie schließlich und endlich das Vorhaben aussehen wird, das sie finanziell unterstützen will?

Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission

(5. Mai 1994)

Im Rahmen der Integrierten Mittelmeerprogramme hat die Gemeinschaft den Bau eines Damms und damit verbundener Arbeiten im Messochora sowie Vorarbeiten (Zufahrtsstraßen und Wassertunnel) für einen Damm und Sykia kofinanziert. Ferner sind einige technische Untersuchungen vor Ort (Bohrlöcher, Probeausschachtung) für den Umleitungstunnel kofinanziert worden.

Die Gemeinschaft hat sich nicht an der Finanzierung weiterer Arbeiten beteiligt.

Die Kommission nimmt an, daß die griechischen Behörden das Acheloos-Projekt fortsetzen wollen und entsprechende Vorkehrungen in ihrem Regionalentwicklungsplan für den Zeitraum 1994—1999 getroffen haben.

Abgesehen von den obengenannten Projektteilen hat die Kommission bisher noch nicht über die Finanzierung dieses Vorhabens entschieden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-44/94

von Hiltrud Breyer (V)

an die Kommission

(9. Februar 1994)

(94/C 371/46)

Betrifft: Anti-AIDS-Spermizide — EU-Markt

Im Rahmen eines WHO-Programms werden in Kenia, Senegal und anderen Ländern der Dritten Welt Versuche mit Anti-AIDS-Spermiziden an Prostituierten durchgeführt. Die den Frauen verabreichten Präparate, die zu Geschwüren und einer höheren HIV-Ansteckungsrate führen, enthalten den Wirkstoff Nonoxynol-9.

1. Wird dieser Wirkstoff auch in spermatötenden Verhütungsmitteln (Cremes, Schaumtableten u. ä.) eingesetzt, die auf dem EU-Markt angeboten werden?
2. Sind der Kommission ähnliche gesundheitliche Folgen der Verwendung von Spermiziden in der Gemeinschaft bekannt?

Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission

(5. April 1994)

1. Die in der schriftlichen Anfrage angesprochenen Produkte werden noch nicht durch die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft abgedeckt. Verhütungsmittel könnten unter die Richtlinie 93/42/EWG⁽¹⁾ über die Medizinprodukte fallen, die am 1. Januar 1995 in Kraft tritt.

Nach den Angaben mehrerer Mitgliedstaaten und Hersteller wurde der Wirkstoff Nonoxynol-9 mehrere Jahre als Spermizid in verschiedenen Verhütungsmitteln oder als gynäkologisches Desinfektionsmittel verwendet. Einschlägige Produkte befinden sich auf dem europäischen Markt.

2. Die Kommission hat bisher aus den Mitgliedstaaten keine Informationen erhalten, wonach sich die in der schriftlichen Anfrage aufgeführten Risiken bestätigen. Ein höheres Irritationsrisiko bei wiederholter Verwendung unter besonderen Bedingungen wie z. B. bei Prostituierten ist jedoch nicht auszuschließen.

(¹) ABl. Nr. L 169 vom 12. 7. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-110/94

von Jean-Pierre Raffarin (PPE)

an die Kommission

(17. Februar 1994)

(94/C 371/47)

Betrifft: Gasohol-Brache: Abänderung B 1-401

Anlässlich der Abstimmung über den Haushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1994 nahm das Europäische Parlament mit überwiegender Mehrheit eine Abänderung von Herrn Yves Galland (B 1-401) über die „Gasohol-Brache“ an.

Hiermit wurde eine neue Haushaltlinie geschaffen, die die Erzeugung von Nicht-Lebensmitteln auf Flächen begünstigen soll, die brachliegen müssen, um Biokraftstoffe zu entwickeln.

Wie wird die Kommission diesen Antrag des Parlaments weiterbehandeln?

Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission

(20. April 1994)

Die Verordnung (EWG) Nr. 334/93 (¹) der Kommission enthält detaillierte Durchführungsbestimmungen für die Nutzung stillgelegter Flächen zur Erzeugung von Ausgangserzeugnissen, die in der Gemeinschaft zu nicht in erster Linie für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmten Erzeugnissen verarbeitet werden. Nach dieser Verordnung können bestimmte Agrarerzeugnisse, insbesondere Ölsaaten und Getreide, auf stillgelegten Flächen angebaut werden, wenn sie zur Herstellung von Nichtnahrungsmitteln, insbesondere Biokraftstoff, verwendet werden sollen.

Nach dem Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 231/94 (²) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, derzufolge bestimmte Erzeugnisse ohne Gewährung eines Ausgleichs auf stillgelegten Flächen zu Nichtnahrungsmittelzwecken angebaut werden können, ist nun geplant, auch Zuckerrübenanbau in der Förderung nach dieser Verordnung einzu-beziehen.

Damit stünde ein zusätzliches Ausgangserzeugnis zur Verfügung, das unter geeigneten Marktbedingungen zur Erzeugung von Biokraftstoffen verwendet werden könnte.

Durch diese Verordnung wurde auch der Stilllegungsausgleich für die Landwirte von 45 ECU auf 57 ECU angehoben, der mit dem im Regionalisierungsplan berechneten durchschnittlichen Getreideertrag multipliziert wird.

(¹) ABl. Nr. L 38 vom 16. 2. 1993.

(²) ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-144/94

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(17. Februar 1994)

(94/C 371/48)

Betrifft: Sanierung des Flußbetts des Podoniphtis in Athen

Die Stadtgemeinde Athen plant, aus dem Podoniphtis, einem Zufluß des Kiphisos, eine grüne Oase mit fließendem Wasser zu machen und ihn insbesondere durch die Schaffung eines Umwelt-Lehrpfades zu sanieren, aus dem die Gegebenheiten der attischen Landschaft ersichtlich werden. Wird die Kommission die Stadtgemeinde Athen im Falle eines entsprechenden Gesuchs finanziell bei der Umsetzung dieses ehrgeizigen Plans zur Sanierung des Flußbetts des Podoniphtis unterstützen?

Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission

(19. April 1994)

Anhand der von dem Herrn Abgeordneten gegebenen Beschreibung des Projekts kann die Kommission nicht entscheiden, ob die Ausgaben nach den Strukturfondsverordnungen förderfähig sind oder nicht. Sollten jedoch die griechischen Behörden im Rahmen der Beratungen über das Gemeinschaftliche Förderkonzept 1994—1999 ein solches Projekt vorschlagen, so würde die Kommission seine Förderfähigkeit im Rahmen der Fondsverordnungen prüfen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-147/94

von Tom Spencer (PPE)
an die Kommission
(17. Februar 1994)
(94/C 371/49)

Betrifft: Thermie-Programm

Mit dem Thermie-Programm hat die Kommission die Erprobung einiger vielversprechender Technologien gefördert, die den Nutzeffekt der Energie erhöhen und den Energieverbrauch senken. Vor allem bei der Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie könnten diese Technologien dazu beitragen, daß die Gemeinschaft den CO₂-Ausstoß verringern kann.

Ein großes Hindernis bei der Einführung solcher Technologien für eine wirtschaftliche Nutzung stellen die höheren Anfangsinvestitionen und die relativ lange Amortisierungszeit dar, während sich beim CO₂-Ausstoß die Vorteile sofort bemerkbar machen.

Welche Schritte gedenkt die Kommission zu unternehmen, um diese Hindernisse abzubauen und die rasche Verbreitung dieser erprobten Technologien zu fördern?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**
(14. April 1994)

Die Kommission ist ebenfalls der Ansicht, daß das Programm Thermie bei der Demonstration und Verbreitung bekannter, aber häufig unerprobter Technologien im Bereich der Energieerzeugung und des Energieverbrauchs eine entscheidende Rolle spielt. Die einschlägigen Aktionen können einen unmittelbaren und wichtigen Beitrag zur Verringerung der CO₂-Emissionen leisten. Zahlreiche Aktivitäten der Technologiedemonstration und -verbreitung wären ohne die Unterstützung durch Thermie nicht möglich, da die Anfangskosten sehr hoch sind und sich nur relativ langsam amortisieren.

Die Kommission beabsichtigt deshalb, Demonstrationsvorhaben auch weiterhin zu fördern — soweit im Vierten FTE-Rahmenprogramm entsprechende Möglichkeiten gegeben sind. Sie plant ferner, im Rahmen von Artikel 235 EWG-Vertrag ein weiteres Instrument vorzuschlagen, um sicherzustellen, daß durch das Vierte Rahmenprogramm nicht abgedeckte Demonstrations- und Verbreitungsmaßnahmen fortgesetzt werden können. Dies betrifft insbesondere Verbreitungsvorhaben und die Verbreitung von Ergebnissen der von der Industrie oder den Mitgliedstaaten finanzierten Forschung und Entwicklung.

Zur Überwindung der finanziellen Schwierigkeiten im Bereich der Technologien für die Energieeinsparung wird die Kommission den Einsatz neuer finanzieller Instrumente,

wie der Drittfinanzierung, entwickeln und fördern. Dies wird in Verbindung mit anderen finanziellen Instrumenten (Garantiefonds, Risikokapital, langfristige Kredite, Zins-subsidienten) die Verbreitung neuer und erprobter Technologien auf dem Markt erleichtern.

Die Kommission schlägt ferner vor, die Verbreitung erprobter Technologien durch Ausbau der Organisation für die Förderung von Energietechniken (OPET) und von Energiezentren der Gemeinschaft in ganz West- und Osteuropa zu fördern; zu diesem Zweck sollen Verbreitungsvorhaben einen höheren Anteil der verfügbaren Mittel bekommen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-175/94

von José Apolinário (PSE)
an die Kommission
(22. Februar 1994)
(94/C 371/50)

Betrifft: Autobahn zwischen Lissabon und dem Algarve

Die portugiesische Regierung hat der Kommission einen Vorschlag für einen regionalen Entwicklungsplan 1994 bis 1999 vorgelegt, in dem die Autobahnverbindung zwischen Grândola und dem Algarve entgegen der Entscheidung 93/629/EWG⁽¹⁾ des Rates zur Schaffung eines trans-europäischen Straßennetzes (Horizont 2002) nicht vorgesehen ist, obwohl diese Entscheidung eine Orientierung darstellt, die von den finanziellen Möglichkeiten der Mitgliedstaaten wie auch der Gemeinschaft abhängt.

Sollten die Gemeinschaftsinvestitionen der Jahre 1994 bis 1999 nicht schon jetzt, da das neue gemeinschaftliche Förderkonzept für Portugal ausgehandelt wird, auf die fristgemäße Umsetzung der obengenannten Entscheidung des Rates abzielen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 305 vom 10. 12. 1993, S. 11.

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**
(4. Mai 1994)

Die Kommission weist darauf hin, daß der Bau des Autobahnabschnitts Lissabon—Grândola sowie des Straßenabschnitts Grândola—Algarve in Form einer fast autobahnähnlichen Straße im Gemeinschaftlichen Förderkonzept für Portugal für einen Zeitraum 1994 bis 1999 vorgesehen ist. Diese Vorhaben sind aufgrund des derzeitigen bzw. zu erwartenden Verkehrsaufkommens auf diesen Verkehrsadern eingereicht worden.

Die Durchführung dieser beiden Vorhaben könnte somit von der Gemeinschaft finanziell unterstützt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-184/94

von Francesco Guidolin (PPE)

an die Kommission

(22. Februar 1994)

(94/C 371/51)

Betrifft: Programm MED-Invest

Die Kommission wird um Auskunft über den Stand der Durchführung des Programms MED-Invest und insbesondere über die Modalitäten der Teilnahme der kleinen und mittleren Unternehmen in der Gemeinschaft an diesem Programm gebeten.

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(17. März 1994)

Das Programm MED-Invest befindet sich zur Zeit in der Versuchsphase.

Die Maßnahmen des Teils A werden zügig umgesetzt. Sie betreffen die Ausdehnung der im wesentlichen die Unternehmenszusammenführung begünstigenden Programme und Instrumente auf die Mittelmeerdrittländer. So waren oder werden diese Länder nacheinander in die Programme Europartnerschaft (Frankreich und Vereinigtes Königreich 1993, Polen und Spanien 1994), MED-Partnerschaft (Türkei 1994, Israel und Marokko 1995) und MED-Interprise (Tunesien, Italien und Spanien 1993, Türkei 1994) einbezogen. Ebenso laufen bereits die Partnersuche und die der Einbeziehung der Mittelmeerdrittländer in die Netze der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Unternehmen wie BC-NET und BRE (Büros für Unternehmenskooperation) vorgelagerten Ausbildungsmaßnahmen.

Die Maßnahmen des Teils B beinhalten die Umsetzung von Pilotprojekten zur Erprobung von Instrumenten in den Mittelmeerdrittländern, mit denen die Entwicklung oder Gründung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) unter Nutzung des europäischen Erfahrungsschatzes gefördert werden soll. Drei Maßnahmen wurden bereits eingeleitet, und zwar die Gründung einer Gesellschaft für Außenhandel in Marokko, eines Dienstleistungszentrums ebenfalls in Marokko und eines Entwicklungsdienstes in der Türkei. Die übrigen Maßnahmen gleicher Art oder solche zur Einrichtung spezialisierter Finanzgesellschaften oder Gründung von Unternehmen in den in Frage kommenden Ländern werden zur Zeit vorbereitet und sollen in den nächsten Monaten anlaufen.

Es ist geplant, die derzeitige Versuchsphase des Programms bis Ende 1995 zu verlängern.

Schließlich richtet sich das Programm MED-Invest, mit dem in den Mittelmeerdrittländern ein für die Entwicklung der KMU und die Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit günstiges Umfeld gefördert werden soll, nicht direkt an diese, sondern an Unternehmenszusammenschlüsse, Berufsvereinigungen und -verbände, örtliche oder regionale Entwicklungsgesellschaften und Einrichtungen oder Organisatio-

nen, die einschlägige Sachkenntnisse in den Bereichen Information und Unternehmenskooperation sowie in Fragen der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung besitzen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-226/94

von Anita Pollack (PSE)

an die Kommission

(24. Februar 1994)

(94/C 371/52)

Betrifft: Ansichtskarten

Kann die Kommission Angaben darüber machen, wie lange Postkarten von einem Mitgliedstaat in einen anderen brauchen?

Ist der Kommission bekannt, daß Postkarten von Ferienorten an der Küste Spaniens oft drei Wochen benötigen, bis sie ihren Empfänger im Vereinigten Königreich erreichen, und sind irgendwelche Maßnahmen geplant, um den Postdienst zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(21. April 1994)

Die Kommission ist im Bereich der Postdienste intensiv tätig. Im Mittelpunkt der Vorschläge des Grünbuchs⁽¹⁾, der auf die Befragungsphase des Grünbuchs folgenden Mitteilung an den Rat⁽²⁾ und der am 7. Februar dieses Jahres verabschiedeten Entschließung des Rates stand die Gewährleistung eines qualitativ hochwertigen Universaldienstes zu erschwinglichen Preisen.

Diese Initiativen werden zu einer gemeinschaftlichen Festlegung und Überprüfung von Normen für den Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten führen. Die Leistung der einzelnen Dienste wird von unabhängigen Prüfern festgestellt, und die Prüfungsergebnisse werden veröffentlicht.

Die meisten Postverwaltungen unterscheiden bei der Überprüfung der Dienstleistungsqualität nicht zwischen Postkarten und normalen Briefen. Bei der letzten unabhängig durchgeführten Leistungsbewertung grenzüberschreitender Postdienste in der Gemeinschaft (1991) wurde ermittelt, daß für einen Brief von der Aufgabe bis zu der Zustellung im Schnitt vier Tage benötigt wurden, mit Schwankungen von zwei bis neun Tagen. Es sollte nicht vergessen werden, daß zahlreiche Postkarten in Ferienorten aufgegeben werden, die nicht in unmittelbarer Nähe zu den wichtigsten Verteilungstellen für die internationale Post liegen, was sicherlich Auswirkungen auf die Qualität des Dienstes hat.

(1) Dok. KOM(91) 476.

(2) Dok. KOM(93) 247.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-230/94

von Carlos Robles Piquer (PPE)

an die Kommission

(24. Februar 1994)

(94/C 371/53)

Betrifft: Das Programm Leader

Ich habe im Dezember 1993 ein Exemplar der Nummer 1 des Magazins Leader in spanischer Sprache erhalten, das von 1992 (!) datiert ist. Es handelt sich um eine Veröffentlichung großen Formats, für die ich mich bedanke und die ich trotz der „leichten“ Verspätung bei der Zustellung mit Aufmerksamkeit gelesen habe.

Nach der Lektüre dieses Magazins hätte ich gerne eine Antwort auf folgende Fragen:

1. Sind in der Folge Ausgaben des Leaders erschienen, die, wie in der Nummer 1 angekündigt, vierteljährlich erscheinen sollten?
2. Könnte die Kommission mir bejahendenfalls diese Exemplare zusenden?
3. Welche anderen lokalen Gebietskörperschaften — außer der auf Seite 8 des Magazins genannten von „Alpujarra“ —, von den in dem Magazin erwähnten 213 fallen unter das Programm Leader?
4. Wie hoch waren die Zuschüsse, die ihnen von den für das gesamte Projekt bewilligten 400 Millionen ECU in den Jahren 1991, 1992, 1993 gewährt worden sind?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(4. Mai 1994)

Dem Herrn Abgeordneten gehen wie allen Mitgliedern des Europäischen Parlaments sämtliche Veröffentlichungen über die Gemeinschaftsinitiative Leader, und insbesondere die Vierteljahresschrift „Leader Magazine“ zu.

Diese Dokumente werden regelmäßig an die von der Verwaltung des Parlaments mitgeteilte Anschrift des Herrn Abgeordneten in Madrid geschickt.

Die Kommission kommt aber der Bitte des Herrn Abgeordneten gerne nach und übersendet ihm erneut die Nummern von Leader-Magazine, die er noch nicht erhalten hat, sowie detaillierte Informationen über die 217 Leader-Gruppen und ihre Finanzierung.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-235/94

von Enrique Sapena Granell und

Pedro Bofill Abeilhe (PSE)

an die Kommission

(24. Februar 1994)

(94/C 371/54)

Betrifft: Angesehene Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Bilanzlage der Unternehmen

Seit über einem Jahrzehnt verliehen Ansehen und Einfluß der sechs großen multinationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (big six) den von ihnen geprüften Unternehmen Glaubwürdigkeit für deren Rechnungsführung und Finanzgebaren.

Dennoch ist die Glaubwürdigkeit dieser Gesellschaften als Wirtschaftsprüfer in Frage gestellt, da in letzter Zeit einige bedauerliche Vorfälle betreffend die Buchführung einiger Unternehmen oder Konsortien öffentlich bekannt geworden sind, die zuvor von den angesehenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft worden waren.

Aufgrund einiger Vorfälle in jüngster Zeit, die in Europa sehr bekannt wurden, ist die Glaubwürdigkeit dieser äußerst teuren und angesehenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Frage gestellt. Es genügt, hier die Fälle Ferruzzi in Italien, Metallgesellschaft in Deutschland, Banesto in Spanien oder Sasea in der Schweiz anzuführen.

Welche Auffassung vertritt die Kommission hierzu?

Welche Verpflichtungen müssen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Europa einhalten, um die Glaubwürdigkeit zu gewährleisten?

Welche Verantwortlichkeiten könnte man von den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Falle zweifelhafter Praktiken der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ableiten?

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**

(26. April 1994)

Die gesetzliche Wirtschaftsprüfung, die nach EG-Recht vorgeschrieben ist, wurde im öffentlichen Interesse auferlegt. Personen, die mit einem Unternehmen Geschäfte tätigen, dessen Abschlüsse geprüft werden, müssen sich auf die Finanzinformationen verlassen können, die von diesem Unternehmen veröffentlicht werden. Aus diesem Grund schreibt die Achte Richtlinie des Rates 84/252/EWG über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen⁽¹⁾ vor, daß die Wirtschaftsprüfer sowohl qualifiziert als auch unabhängig sein müssen.

Der Kommission ist bewußt, daß eine Reihe schwerwiegender Zusammenbrüche wichtige Fragen bezüglich der Verantwortung der Wirtschaftsprüfer aufgeworfen haben. Im strategischen Programm „Die optimale Gestaltung des Binnenmarktes“⁽²⁾ wurde daher angekündigt, daß Anstrengungen auf Gemeinschaftsebene unternommen werden

sollen, um die Rolle, Stellung und Verantwortung der Wirtschaftsprüfer zu klären. Durch diese Initiative soll die Zuverlässigkeit der veröffentlichten Finanzinformationen verbessert werden.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Hauptverantwortung für die Finanzinformationen, die von einem Unternehmen veröffentlicht werden, auch in Zukunft beim Management liegen wird. Die Wirtschaftsprüfung ist keine umfassende Garantie gegen Mißmanagement oder Betrügereien.

(¹) Abl. Nr. L 126 vom 12. 5. 1984.

(²) Dok. KOM(93) 632.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-254/94

von Giuseppe Mottola (PPE)
an die Kommission
(24. Februar 1994)
(94/C 371/55)

Betrifft: Obligatorische Destillation von Weinbauerzeugnissen

Es wurde vorgesehen, daß Italien ein Volumen von über 20 Millionen Hektoliter Wein der obligatorischen Destillation zuführen soll, während dies für die gesamte Europäische Union nur 32 Millionen Hektoliter sein sollten.

1. Hält die Kommission dies in Anbetracht der Tatsache nicht für unmöglich, daß nach den offiziellen Voraussetzungen der Mitgliedstaaten ein durchschnittlicher Produktionsrückgang von 10 % und für Italien sogar von rund 15 % im Wirtschaftsjahr 1992/93 zu verzeichnen sein dürfte?
2. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß es zu einem vertikalen Rückgang der Einkommen der Weinbauern kommen würde, so daß die Fortsetzung des Weinbaus vor allem in den Weinbaugebieten unwirtschaftlich würde, in denen die Kosten am höchsten sind und der Weinbau eine Umweltschutzfunktion hat?
3. Ist die Kommission ferner nicht der Ansicht, daß es zu schweren Störungen der öffentlichen Ordnung in den von der Maßnahme am meisten betroffenen Gebieten wie den süditalienischen Regionen kommen würde, und zwar auch in Anbetracht der Tatsache, daß die konkrete Aufteilung einer der Destillation zuzuführenden nationalen Menge auf die Erzeuger auch angesichts eines wirklich geringfügigen Preises große Schwierigkeiten bereitet?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**
(4. Mai 1994)

Die von dem Herrn Abgeordneten angeführten Angaben, mit denen die Kommission auf den besonders hohen Anteil Italiens an der obligatorischen Destillation im Wirtschaftsjahr 1993/94 aufmerksam gemacht wird, stammen aus

dem Entwurf einer Verordnung, die nicht angenommen wurde.

Vielmehr hat die Kommission auf der Grundlage der vorläufigen Bilanz eine neue Verordnung erlassen, mit der auf die Mitgliedstaaten eine Gesamtmenge von 18,2 Millionen Hektoliter aufgeteilt wird, wobei von Italien 12,15 Millionen Hektoliter und nicht 20 Millionen Hektoliter der obligatorischen Destillation zuzuführen sind.

Diese Zahlen sind in der Verordnung (EG) Nr. 343/94 (¹) veröffentlicht worden.

(¹) Abl. Nr. L 44 vom 17. 2. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-263/94

von Wilhelm Piecyk (PSE)
an die Kommission
(24. Februar 1994)
(94/C 371/56)

Betrifft: Wassergehalt in Milchprodukten

Einige Verbraucherverbände haben die Vermutung, daß in einigen Milchprodukten überdurchschnittlich viel Wasser enthalten ist.

Auch sollen einige Landwirte überführt worden sein, Wasser in die Milch gemischt zu haben, um die Menge zu steigern.

1. Sind derartige Fälle der Kommission bekannt?
2. Wie viele Landwirte sind bisher wegen derartiger Praktiken überführt worden?
3. Wie stellt die Kommission sicher, daß derartige Betrügereien vermieden werden?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**
(6. Mai 1994)

Der Kommission liegen keine Informationen vor, die die Hinweise des Herrn Abgeordneten bestätigen.

Die Verdünnung von Milch und Milcherzeugnissen ist gemäß der Richtlinie 92/46/EWG (¹) des Rates verboten. Dieselbe Richtlinie sieht auch spezifische Vorschriften zur Feststellung derartiger Manipulationen vor. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften ist Aufgabe der Mitgliedstaaten.

Außerdem sei darauf hingewiesen, daß der dem Erzeuger gezahlte Preis in der Regel auf dem Fett- und Eiweißgehalt der Milch basiert, wodurch die Zusetzung von Wasser erheblich an Attraktivität verliert. Darüber hinaus sind die Folgen einer solchen Manipulation für die Anwendung der mengenmäßigen Beschränkungen im Rahmen der Milchquotenregelung zu berücksichtigen.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß in den fettärmeren Milcherzeugnissen der geringere Fettgehalt häufig — und zwar durchaus legal — durch einen höheren Wassergehalt ausgeglichen wird.

(¹) Abl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-264/94

von Iñigo Méndez de Vigo (PPE)

an die Kommission

(24. Februar 1994)

(94/C 371/57)

Betrifft: Verlängerung des Zeitplans der Referenzpreisliste für Tomaten ab 1. Januar 1994

Im Dezember 1993 genehmigte die Kommission einstimmig die Verlängerung der Referenzpreisliste der gemeinsamen Marktorganisation für Tomaten für die Monate Januar, Februar und März.

Diese Vereinbarung ist für die spanische Tomatenproduktion, insbesondere die Produktion auf den Kanarischen Inseln, von größter Bedeutung. Hat die Kommission die Möglichkeit erwogen, die Referenzpreise ab 1. Januar 1994 auf Tomatenexporte aus Drittländern anzuwenden?

Wenn nicht, welche wirksamen Sofortmaßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um illegale Exporte aus Drittländern und den daraus entstehenden irreparablen Schaden für die europäischen Erzeuger zu vermeiden?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(4. Mai 1994)

Im Dezember 1993 änderte die Gemeinschaft ihr Angebot in der GATT-Uruguay-Runde. Diese Änderung betraf u. a. eine Verlängerung des Anwendungszeitraums der Einfuhrpreise für Tomaten im Sinne einer Einbeziehung der Monate Januar, Februar und März. Diese Änderung betraf lediglich das Angebot der Gemeinschaft in der Uruguay-Runde, nicht die Gültigkeitsdauer der Referenzpreise 1994.

Seit Beginn 1994 verfolgt die Kommission die Einfuhrpreise für Tomaten genauestens und steht in engem Kontakt zu den Ausfuhrländern, um einen erheblichen Anstieg der Gemeinschaftseinfuhren zu vermeiden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-270/94

von Raymonde Dury (PSE)

an die Kommission

(25. Februar 1994)

(94/C 371/58)

Betrifft: Abkommen über die Uruguay-Runde, Textil- und Bekleidungssektor

Die europäischen Textil- und Bekleidungsunternehmen sind vom Ausgang der Uruguay-Runde enttäuscht und befürchten negative Auswirkungen in ihrem Sektor. Sie sind der Ansicht, daß in den Bereichen des „fair trade“, der Öffnung für Drittmärkte, des Sozialdumpings, des Schutzes der Rechte am geistigen Eigentum und der Unterdrückung von Fälschungen nur sehr geringe Ergebnisse erzielt wurden.

Was kann die Kommission unternehmen, um diese Befürchtungen eines Sektors, der einer starken internationalen Konkurrenz ausgesetzt ist, aus dem Weg zu räumen?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(6. Mai 1994)

Die Kommission ist der Ansicht, daß das Gesamtergebnis der Verhandlungen der Uruguay-Runde im Sektor Textilwaren und Bekleidung ausgewogen ist. Die Europäische Union hat günstige Bedingungen für die schrittweise Einbeziehung des Textilhandels in die GATT-Regeln und -Disziplinen über einen Zeitraum von zehn Jahren erreicht. Die Entwicklungsländer haben, zum ersten Mal in multilateralen Verhandlungen, ausdrückliche Verpflichtungen hinsichtlich der Öffnung ihrer Textilmärkte (mittels Konsolidierung ihrer Zölle und Beseitigung der nichttarifären Hemmnisse) sowie hinsichtlich des Schutzes des geistigen Eigentums akzeptiert. Parallel dazu hat die Europäische Union ihre internen Verfahren für Antidumpingmaßnahmen und -subventionen, ihr Programm zur Betrugsbekämpfung im Textilsektor (TAFI) und ihr Ausfuhrförderungsprogramm (Exprom) verbessert. Sie hat ferner durch eine Verordnung, die demnächst erlassen wird, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Nachahmung an den Außengrenzen verstärkt.

Außerdem hat die Kommission dem Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung über den Schutz der Muster und Modelle auf Gemeinschaftsebene sowie einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften über die Muster und Modelle unterbreitet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-271/94

von Birgit Cramon Daiber und Virginio Bettini (V)

an die Kommission

(25. Februar 1994)

(94/C 371/59)

Betrifft: Finanzmittel im Rahmen von Valoren für die Liparischen Inseln Siziliens

Im Rahmen des Programms Valoren hat die Gemeinschaft ein von der nationalen Elektrizitätsgesellschaft ENEL vorgelegtes Pilotvorhaben für eine Photovoltaikanlage finanziert.

Seit mehr als einem Jahr sind auf der Insel Stromboli (Ginostira) die Anlagen nicht installiert und folglich auch nicht in Betrieb.

In Anbetracht der Tatsache, daß das Vorhaben von der Gemeinschaft bereits finanziert, aber dessen Durchführung nicht garantiert wurde, wird die Kommission um Angabe der Gründe für diese Verzögerung gebeten.

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(6. Mai 1994)

Im Rahmen des Programms Valoren für Italien hat die Kommission in Übereinstimmung mit Punkt 7.4 des Programms und ihrer diesbezüglichen Entscheidung Mittelbindungen und Zahlungen unter Zugrundelegung der von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden bestätigten Ausgabemeldungen vorgenommen.

Da die Kommission noch nicht im Besitz der vollständigen Aufstellung der im Rahmen dieses Programms finanzierten Vorhaben ist, hat sie das italienische Haushaltsministerium am 4. Februar 1994 schriftlich um Informationen zu dem Problem gebeten, das von der Frau Abgeordneten und dem Herrn Abgeordneten angesprochen wird. Diese Informationen sind noch nicht eingetroffen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-275/94

von Dieter Rogalla (PSE)

an die Kommission

(25. Februar 1994)

(94/C 371/60)

Betrifft: Gentechnologie

Kann die Kommission global, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Schwerpunktbereichen, Forschungs- und Entwicklungsansätze und -erfolge in der Gentechnologie in den europäischen Mitgliedstaaten bewerten und gegebenenfalls andeuten, in welche Richtung die Entwicklung gehen müßte, wenn die Europäische Union im Weltmaßstab hier Spitzengruppe bleiben will?

Wenn nicht, ist sie bereit, darüber in Kürze schriftlich dem Europäischen Parlament zu berichten?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(5. April 1994)

Gemäß Beschluß des Rates vom 26. März 1992 wurde ein Ausschuß für das FuE-Programm im Bereich der Biotechnologie eingerichtet. Von diesem Ausschuß erhält die Kommission regelmäßig detaillierte aktuelle Angaben über die jüngsten einzelstaatlichen Entwicklungen auf Gebieten mit strategischer Bedeutung. Die folgende allgemeinere Übersicht zeigt die öffentlichen Ausgaben der Mitgliedstaaten für biotechnologische Forschung; hierunter fällt die biotechnologische Forschung als solche und die entsprechende Forschung in den Bereichen Landwirtschaft, Gesundheitswesen und Umwelt. Diese Daten wurden veröffentlichtem Zahlenmaterial entnommen. Allerdings berücksichtigen sie keine Ausgaben durch Gebietskörperschaften und dürften auf jeden Fall zu niedrig angesetzt sein. Außerdem ist es für die Kommission schwierig, vollständige und übereinstimmende Zahlen zu den FuE-Ausgaben für Biotechnologie zusammenzustellen, da die Mitgliedstaaten Biotechnologie unterschiedlich definieren. Das kann u. a. dazu führen, daß in den Statistiken unterschiedlich viele Bereiche erfaßt sind (Zahlen für 1993).

(In Millionen ECU)

Belgien	10,0
Dänemark	15,0
Deutschland	116,0
Griechenland	4,7
Spanien	14,0
Frankreich	51,0
Irland	10,0
Italien	85,0
Niederlande	16,5
Portugal	8,5
Vereinigtes Königreich	133,0
Insgesamt	463,4

Im Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung ⁽¹⁾ stellt die Kommission fest, daß das Potential der Biotechnologie, die Wettbewerbsstellung grundlegend zu verändern, am größten in bestimmten Schlüsselbereichen, insbesondere Land- und Ernährungswirtschaft, Chemie, Arzneimittel, Ausrüstungen und Geräte, ist. Im Weißbuch äußert die Kommission außerdem die Absicht, zusammen mit den Mitgliedstaaten ungünstigen Faktoren hinsichtlich FuE, des ordnungspolitischen Rahmens und der öffentlichen Akzeptanz entgegenzutreten, um somit die Wettbewerbsfähigkeit der obengenannten Bereiche zu erhalten.

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 700.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-279/94von **Wilfried Telkämper (V)**

an die Kommission

(25. Februar 1994)

(94/C 371/61)

Betrifft: Vereinbarkeit des deutschen Schienenwegebaugesetzes mit der UVP-Richtlinie

Der deutsche Bundestag hat am 15. November 1993 das „Gesetz zum Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegebaugesetz — SchWAbG) beschlossen. Das Gesetz wurde am 24. November 1993 in BGBl 1, Seite 1874—1876, veröffentlicht; es trat einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

Das Gesetz regelt in seinem § 1 Absatz 1:

„Die Feststellung des Bedarfs im Bedarfsplan ist für die Planfeststellung nach § 36 des Bundesbahngesetzes verbindlich.“

Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 1 Absatz 2 des deutschen Fernstraßenausbaugesetzes (PStrAbG). Zur letztgenannten Regelung hat sich die Kommission mehrfach geäußert (meine schriftliche Anfrage Nr. 1868/91 ⁽¹⁾ und die schriftliche Anfrage Nr. 2268/91 ⁽²⁾ von Herrn Breyer). Die Kommission hat die Problematik ferner dezidiert aufgegriffen in einem förmlichen Abmahnschreiben vom 4. Februar 1992 an die Deutsche Bundesregierung (SG(92) D/1582, 90/4710).

Die Kommission wird in diesem Zusammenhang — und auch unter Bezugnahme auf ein einschlägiges Schreiben von W. Mecklenburg an die Kommission vom 20. Dezember 1993 — gebeten, folgendes zu klären:

1. Wurde der Kommission das Schienenwegebaugesetz von Deutschland notifiziert?
2. Ist die Kommission auch nach entsprechenden Gegenäußerungen der Deutschen Bundesregierung nach wie vor der Auffassung, daß die Regelung des § 1(2) FStrAbG den Zielen der UVP-Richtlinie widerspricht?
3. Ist die Kommission dementsprechend der Auffassung, daß die Vorschrift § 1(2) SchwAbG, wonach für ein Netz von Eisenbahnfernverkehrsstrecken die Bedarfsermittlung durch ein Gesetz festgelegt und damit der Abarbeitung im Genehmigungsverfahren entzogen wird, den Zielen der UVP-Richtlinie widerspricht?
4. Hat die Kommission hinsichtlich des FStrAbG inzwischen über das Abmahnschreiben vom 4. Februar 1992 hinaus weitere Schritte gegen Deutschland (förmliches Fristsetzungsschreiben bzw. Klage nach Artikel 169 EWG-Vertrag) eingeleitet, oder plant die Kommission derartige Schritte?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 183 vom 20. 7. 1992, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 235 vom 14. 9. 1992, S. 4.

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(5. Mai 1994)

Nein. Nach Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 85/337/EWG ⁽¹⁾ ist unter Genehmigung eine „Entscheidung der zuständigen Behörde oder der zuständigen Behörden“ zu verstehen, „aufgrund deren der Projektträger des Recht zur Durchführung des Projekts erhält“. Deutschland hat vorgebracht, daß sich das Fernstraßenausbaugesetz nur auf das öffentliche Interesse der aufgeführten Projekte bezieht. Aufgrund dieser Klarstellung ist die Kommission nicht der Auffassung, daß das angesprochene Gesetz unter das Genehmigungsverfahren fällt. Das Gesetz greift weder den Projekten selbst noch ihrer Trassenführung vor. Daher war vor seiner Verabschiedung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht unbedingt erforderlich.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-280/94von **Sir James Scott-Hopkins (PPE)**

an die Kommission

(25. Februar 1994)

(94/C 371/62)

Betrifft: Kosten der finanziellen Unterstützung französischer Landwirte

Wie hoch schätzt die Kommission die zusätzlichen Kosten für den Haushalt des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) in den Jahren a) 1994, b) 1995 und c) 1996, die sich aus dem auf dem Brüsseler Gipfel gefaßten Beschluß ergeben, alle Verluste an Stützungszahlungen zu übernehmen, die den französischen Landwirten aufgrund der in der Uruguay-Runde des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) erzielten Vereinbarung für den Agrarsektor entstehen werden? Ergibt sich dieser Beschluß in irgendeiner Weise aus der der GAP-Reform zugrundeliegenden Logik, oder bedeutet er lediglich eine Verlagerung der finanziellen Unterstützung für eine lautstarke Lobby?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(4. Mai 1994)

Nach Einschätzung der Kommission ergeben sich aus dem Agrarkapitel des GATT-Angebots der Europäischen Union im Rahmen der Uruguay-Runde für die Landwirte in der Europäischen Union keine Auswirkungen, die über das hinausgehen, was sich aus der GAP-Reform ergibt. Mithin fallen in den Jahren 1994, 1995 und 1996 auch keine zusätzlichen Kosten zu Lasten des EAGFL — Abteilung

Garantie für den Ausgleich von Einkommensverlusten, die den Landwirten in der Europäischen Union und insbesondere in Frankreich aufgrund der Durchführung des GATT-Abkommens entstehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-335/94

von Christine Crawley (PSE)

an die Kommission

(1. März 1994)

(94/C 371/63)

Betrifft: „Horizon Poultry Farms Ltd.“

Welche Haltung gedenkt die Kommission in Anbetracht der Empörung der Öffentlichkeit im Vereinigten Königreich über die Entscheidung der britischen Regierung einzunehmen, 250 000 Pfund Sterling aus EAGFL-Mitteln als Beihilfe für die „Horizon Poultry Farms Ltd.“ bereitzustellen, um Europas größten Legebatteriekonzern zu errichten?

Welche Schritte gedenkt die Kommission angesichts der immer lauter werdenden Forderung nach dem schrittweisen Abbau sämtlicher Legebatterien in den Mitgliedstaaten zu unternehmen?

Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission

(4. Mai 1994)

Die Kommission hat im Oktober 1993 auf der Grundlage eines Vorschlags der Behörden des Vereinigten Königreichs ein Operationelles Programm (OP) für Beihilfen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) genehmigt. In diesem OP war auch ein Investitionsvorhaben der „Horizon Poultry Farms“ vorgesehen, daß sich aber ausschließlich auf die Errichtung von Gebäuden und Anlagen für die Verpackung, Sortierung und den Vertrieb von frischen Eiern bezog. Beihilfen für Legebatterien sind nicht gewährt worden. Außerdem wurde zugesichert, daß in der Packstelle auch Eier aus Freiland- und Bodenhaltung bearbeitet werden. Im übrigen verbietet das Gemeinschaftsrecht die Gewährung von Investitionsbeihilfen für die Eierzeugung als solche.

Die Besorgnis vieler Verbraucher wegen der Legehennenhaltung in Käfigbatterien ist verständlich. Die Kommission berät derzeit über einen Bericht des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses, in dem verschiedene alternative Eierzeugungssysteme dargestellt werden. Nach Prüfung dieses Berichts wird sie entscheiden, welche Maßnahmen gegebenenfalls zu treffen sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-381/94

von Winifred Ewing (ARE)

an die Kommission

(1. März 1994)

(94/C 371/64)

Betrifft: Rechtsschutz für biotechnologische Erfindungen

Kann die Kommission bei der derzeitigen Revision der Richtlinie über den Rechtsschutz von biotechnologischen Erfindungen gewährleisten, daß alle Versuche einer Patentierung menschlicher Gene energisch bekämpft werden, und zwar aus folgenden Gründen:

- aus ethischen und moralischen Gründen;
- aus pragmatischen Gründen, da die Existenz von Patenten über die Funktion menschlicher Gene die Forschungsarbeiten behindern und Fortschritte in Richtung auf die Entwicklung effektiver, verfügbarer und erschwinglicher Therapien verlangsamen würde;
- menschliche Gene, ob innerhalb oder außerhalb des Körpers, ob mit bekannter oder unbekannter Funktion, sind natürlich vorkommende Substanzen und sollten nicht patentfähig sein.

Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission

(6. April 1994)

Die Kommission darf die Frau Abgeordnete auf den gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 8. Februar 1994 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Parlaments und des Rates über den Rechtsschutz für biotechnologische Erfindungen hinweisen. Darin wird insbesondere auf die Patentfähigkeit menschlicher Gene eingegangen. Gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) sind der menschliche Körper oder Teile davon als solche von der Patentierbarkeit ausgenommen. In den Erwägungsgründen Nr. 10 und Nr. 11 wird dieses Patentierverbot präzisiert. Die Einwände der Frau Abgeordneten gegen die Patentierbarkeit menschlicher Gene als Teile des menschlichen Körpers wurden somit vom Rat in seinem gemeinsamen Standpunkt berücksichtigt.

Ferner sei auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 4/92 von Herrn Enrique Sapena Granell verwiesen, die sich auf Patente für biotechnologisch hergestellte lebende Materie bezog und ebenfalls auf die Patentfähigkeit menschlicher Gene einging⁽¹⁾. Diese Antwort ist durch den gemeinsamen Standpunkt des Rates bestätigt worden.

(¹) ABl. Nr. C 185 vom 7. 7. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-409/94

von Dimitrios Dessylas (CG)

an die Kommission

(2. März 1994)

(94/C 371/65)

Betrifft: Maßnahmen zur Unterstützung der Bienenzucht und der Bienenzüchter

Die Honigerzeuger stehen vor schwerwiegenden Problemen infolge:

- a) der umfangreichen Einfuhren von Billighonig zweifelhafter Qualität aus Drittländern;
- b) fehlender Stützungsmaßnahmen für die Bienenzucht durch die Gemeinschaft und die Regierungen der Mitgliedstaaten;
- c) der Schäden für die Imkerei durch den Befall mit Varroase;
- d) der Schäden durch Pflanzenschutzmittel und deren Versprühen aus der Luft sowie durch Brände und Dürre.

Die Bienenzucht leistet einen unschätzbaren Beitrag nicht nur zum Schutz der natürlichen Umwelt, sondern auch zur Bestäubung und Befruchtung der Pflanzen und Bäume und zur Entwicklung der Agrarproduktion im allgemeinen. Erwägt die Kommission Maßnahmen und, wenn ja, wann, wie beispielsweise:

1. Schutz der europäischen Honigproduktion mit Anhebung der Einfuhrsteuer, obligatorischer Einführung der Etikettierung „Importhonig“ sowie der Norm „Qualitätshonig“, damit Nachahmungen vermieden werden;
2. Gewährung einer Bestäubungsprämie in Höhe von 3 bis 5 ECU je Bienenstock, in Verbindung mit einem Sonderprogramm zum Schutz der natürlichen Umwelt;
3. Gewährung einer Einkommensbeihilfe zur Abwendung von Einkommensverlusten für die Erzeuger und Hilfe bei der Bekämpfung der Varroase der Bienen;
4. Bereitstellung der nichtabsetzbaren Honiglagerbestände im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe für Drittländer;
5. volle Einbeziehung der Bienenzucht und des Honigs in eine gemeinsame Marktorganisation (mit Interventionspreisen, Subventionen für Verarbeitung, Normierung und Werbung, usw.)?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(6. Mai 1994)

Die Kommission gestattet sich, den Herrn Abgeordneten auf ihre gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 3132/93 und 4038/93 ⁽¹⁾ zu verweisen.

Darüber hinaus kann sie ihm mitteilen, daß ihre Dienststellen auf Aufforderung des Rates hin derzeit damit beschäftigt

sind, ein Informationsdokument über die Lage der Bienenzucht in Europa zusammenzustellen, das auch dem Parlament übermittelt werden wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 367 vom 22. 12. 1994, S. 11.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-451/94

von Concepció Ferrer (PPE)

an die Kommission

(7. März 1994)

(94/C 371/66)

Betrifft: Neue Initiative Miriam

Infolge mangelnder Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsinstanzen und den Mitgliedstaaten konnte die Initiative Miriam nicht entwickelt werden, die Informationen vermitteln und die Ausbildung der Landwirte durch die Einrichtung von grünen Euroberatungsstellen unterstützen sollte.

Es ist notwendig, eine kohärente und permanente Informationsmöglichkeit zu schaffen, die es vor allem den Kleinbauern ermöglicht, von den verschiedenen Gemeinschaftshilfen Kenntnis zu erhalten und diese zu nutzen.

Beabsichtigt die Kommission, dem Rat eine neue Initiative vorzuschlagen?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(4. Mai 1994)

Die Kommission beabsichtigt nicht, dem Rat eine neue Miriam-Initiative zu unterbreiten, sondern wird vielmehr alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen, um verschiedene Maßnahmen zur Information der Landwirte weiter auszubauen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-457/94

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(7. März 1994)

(94/C 371/67)

Betrifft: Diskriminierung gleichartiger Erzeugnisse, die legal produziert und unter dem gleichen Namen vermarktet werden

Die Mitgliedstaaten besitzen die Befugnis, den auf ihrem Staatsgebiet niedergelassenen Erzeugern Auflagen in bezug auf die Qualität ihrer Produkte zum Zwecke der Förderung ihrer nationalen Produktion zu machen. Diese Auflagen können jedoch zur Diskriminierung gleichartiger Erzeug-

nisse führen, die legal produziert und unter dem gleichen Namen insbesondere in einem anderen Mitgliedstaat vermarktet werden, wenn in diesem Zusammenhang die zweckdienliche Unterrichtung der Verbraucher gewährleistet wird. Kann die Kommission mitteilen, ob eine Politik der beschränkten Namensgebung mit Artikel 30 des EWG-Vertrags sowie mit den Zielen des Binnenmarkts und insbesondere mit dem Grundsatz des freien Warenverkehrs unvereinbar ist?

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**

(3. Mai 1994)

Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes geht hervor, da die Mitgliedstaaten, falls harmonisierte EG-Regelungen nicht vorhanden sind, befugt sind, für ihre eigene Produktion Regelungen über die Vermarktung von Produkten und insbesondere die Verkaufsbezeichnung zu erlassen. Sie müssen jedoch unter bestimmten Bedingungen auf ihrem Gebiet Lebensmittel zulassen, die in den anderen Mitgliedstaaten im Rahmen der geltenden Bestimmungen erzeugt und vermarktet werden.

Die Einführung und Vermarktung eines Erzeugnisses, das in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen der geltenden Bestimmungen erzeugt und vermarktet wird, kann daher nur eingeschränkt werden, wenn die betreffende Maßnahme:

- dadurch gerechtfertigt werden kann, daß sie notwendig ist, um im Rahmen des Artikels 36 EG-Vertrag anerkannte Ziele oder eine verbindliche Anforderung durchzusetzen (Schutz der öffentlichen Gesundheit, Verbraucherschutz, lauterer Wettbewerb und Umweltschutz),
- zum angestrebten Ziel verhältnismäßig ist und
- das am wenigsten einschränkende Mittel zur Erreichung dieses Ziels darstellt.

Vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen ist davon auszugehen, daß restriktive Maßnahmen, unabhängig davon, ob sie sich auf die Zusammensetzung, die Qualität oder aber die Bezeichnung von Einfuhrprodukten beziehen, mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-478/94

von Glyn Ford (PSE)
an die Kommission

(7. März 1994)
(94/C 371/68)

Betrifft: Förderung von Strukturfondsvorhaben durch Wohlfahrtsverbände

Hält die Kommission es nicht für absurd, daß von Wohlfahrtsverbänden im Vereinigten Königreich aufgebrachte Gelder von den für Kommunalbehörden geltenden Ausga-

benobergrenzen abgezogen werden müssen, bevor Strukturfondsvorhaben unterstützt werden dürfen?

Verstößt dies nicht eindeutig gegen die Regeln der Komplementarität?

Sollte die Kommission nicht verlangen, daß das Public Authority Support Certificate (PASC) der britischen Regierung für den Wohlfahrtssektor abgeschafft wird?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(5. Mai 1994)

Infolge einer Vereinbarung zwischen der Kommission und dem Vereinigten Königreich vom Februar 1992 über die Transparenz und die Zusätzlichkeit der Zuschüsse aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sind die Beschränkungen für die Verwendung von EFRE-Mitteln zur Kofinanzierung von Projekten gemeinnütziger Einrichtungen aufgehoben worden, und für EFRE-Zuschüsse wird die Bescheinigung, daß sie als öffentliche Ausgaben gelten, automatisch erteilt.

Was den Europäischen Sozialfonds anbelangt, so wird die Kommission das vom Herrn Abgeordneten erwähnte Problem bei den Behörden des Vereinigten Königreichs zur Sprache bringen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-479/94

von Glyn Ford (PSE)
an die Kommission

(7. März 1994)
(94/C 371/69)

Betrifft: Leistungsvorgaben

Schlägt die Kommission angesichts begründeter Sorgen in einigen Mitgliedstaaten über die Art des Umgangs nationaler Regierungen mit ESF- und EFRE-Anträgen Leistungsvorgaben für die Bearbeitung der Anträge vor, und wird sie die Ergebnisse veröffentlichen?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(2. Mai 1994)

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten daran erinnern, daß es in erster Linie Sache der nationalen Regierungen ist, wie sie Anträge auf ESF- und EFRE-Zuschüsse behandeln.

Anträge eines Mitgliedstaats an die Kommission auf Zahlungen für bereits genehmigte Maßnahmen fallen hingegen in den Geltungsbereich der Strukturfondsverordnungen, nach denen die Zahlungen generell innerhalb von zwei Monaten nach Eingang eines gültigen Antrags erfolgen

(Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/93) ⁽¹⁾. Des weiteren sollen die Endbegünstigten die Zahlungen grundsätzlich nicht später als drei Monate nach Eingang der Mittel beim Mitgliedstaat erhalten.

In bezug auf Leistungsvorgaben enthalten die Verordnungen verschärfte Bestimmungen hinsichtlich der Bewertung und sehen eine stärkere Verwendung quantifizierter Indikatoren für die von den einzelnen Maßnahmen erwarteten Ergebnisse vor.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-488/94

von William Newton Dunn (PPE)

an die Kommission

(14. März 1994)

(94/C 371/70)

Betrifft: Staatliche irische Beihilfen für die Pilzzucht

Die irischen Behörden gewähren Pilzexporteuren Steuervorteile nach dem sogenannten Programm für Handelshäuser. Die Kommission hat die irische Regierung ersucht, die Frischpilzexporteure bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahrs aus diesem Programm auszuschließen.

Welche Antwort hat die Kommission von der irischen Regierung erhalten? Welche weiteren Maßnahmen will die Kommission ergreifen, falls keine Antwort eingetroffen ist?

Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission

(4. Mai 1994)

Die Kommission hat am 19. Januar 1994 im Zusammenhang mit der Anwendung der 10prozentigen Körperschaftsteuer auf Pilzzüchter das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag eingeleitet ⁽¹⁾. Die irische Regierung teilte kürzlich mit, daß sie eine Aufhebung der besagten Steuerregelung ab dem Finanzjahr 1994/95 beabsichtigt.

Was die Sonderregelung für Handelshäuser anbelangt, die für Gesellschaften gilt, die Erzeugnisse kleiner Unternehmen exportieren, so hat die Kommission 1988 nichts dagegen eingewandt, daß diese Häuser in die auf die Verarbeitungsindustrie anwendbare Regelung der 10prozentigen Körperschaftssteuer einbezogen werden.

Die Kommission hat die irische Regierung aufgefordert, ihr einen Bericht über die Lage hinsichtlich der Anwendung der Sonderregelung für Handelshäuser und insbesondere zur Frage einer etwaigen weiteren Anwendung der Handels-Sonderregelung auf Pilzexporteure zu unterbreiten.

Da eindeutig ein Zusammenhang zwischen diesem letztgenannten Punkt und der Körperschaftssteuer besteht, derwegen das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag eingeleitet wurde, läßt sich diese Angelegenheit aller Voraussicht nach erst dann regeln, wenn eine Lösung für die Frage der Körperschaftssteuer gefunden wurde.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 94 vom 31. 3. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-561/94

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(15. März 1994)

(94/C 371/71)

Betrifft: Die Anwendung der technischen Mindestvorschriften, die vom Rat der Fischereiminister am 28. Oktober 1991 beschlossen wurden

Kann die Kommission mitteilen, ob die vom Rat der Fischereiminister am 28. Oktober 1991 beschlossenen technischen Mindestvorschriften auf den Fischereifahrzeugen der Mitgliedstaaten Anwendung finden?

Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission

(6. Mai 1994)

Auf der Ratstagung „Fischerei“ im Dezember 1991 hat die Kommission vorgeschlagen, die Länge von Treibnetzen in Übereinstimmung mit den Resolutionen der Vereinten Nationen für alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft auf 2,5 km zu begrenzen. Dieser Vorschlag wurde vom Parlament unterstützt.

Nach einer langwierigen Debatte innerhalb des Rates wurde eine Kompromißlösung angenommen, die es einer bestimmten Anzahl von französischen Fischereifahrzeugen gestattet, unter bestimmten Bedingungen bis zum 31. Dezember 1993 auch weiterhin Treibnetze mit einer Länge bis zu 5 km einzusetzen.

Die Überwachung allerdings, die Aufgabe der Mitgliedstaaten ist, wirft bedeutende praktische Probleme auf, da der größte Teil der Fänge mit Treibnetzen auf Hoher See außerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone der Gemeinschaft getätigt wird.

Dennoch haben die Mitgliedstaaten mehrere Verstöße von Fischereifahrzeugen festgestellt, die EG-Flaggen führten und illegalen Fischfang unter Einsatz von Treibnetzen mit einer Länge von mehr als 2,5 km betrieben haben. Diese Verstöße wurden angemessen geahndet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-634/94von **Kenneth Collins (PSE)**

an die Kommission

(17. März 1994)

(94/C 371/72)

Betrifft: Korea

Sind nach Auffassung der Kommission die von der koreanischen Regierung ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der jüngsten Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Korea im Hinblick auf alkoholische Getränke ausreichend?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(15. April 1994)

In Übereinstimmung mit den Zusagen im Rahmen der Vereinbarung zwischen Korea und der Gemeinschaft über alkoholische Getränke vom Juni 1993 hat die koreanische Regierung im Januar 1994 die Alkoholsteuern auf Whisky und Weinbrand gesenkt. Gleichzeitig setzte sie die Alkoholsteuern für einheimischen Weinbrand und Whiskybeimischungen herauf und verringerte dadurch in diesem Bereich die Steuerdifferenz zwischen Einfuhr- und Inlandswaren. Die koreanische Nationalversammlung hat jedoch die Vorschläge der Regierung in einem Punkt geändert und die Einführung einer Bildungssteuer für Soju um ein Jahr, d. h. bis zum Januar 1995 verschoben.

Die koreanische Regierung hat der Kommission fest zugesagt, daß die Vereinbarung zwischen Korea und der Gemeinschaft über Spirituosen voll umgesetzt wird. Die Kommission wird die Entwicklungen genauestens verfolgen, um sicherzugehen, daß Korea seinen Verpflichtungen effektiv nachkommt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-671/94von **Edward Kellett-Bowman (PPE)**

an die Kommission

(21. März 1994)

(94/C 371/73)

Betrifft: EG-Schlachthofbestimmungen in Spanien

Der Kommission ist es sicher nicht verborgen geblieben, daß es die spanischen Behörden versäumen, Vorkehrungen zu treffen, um ihre Schlachthöfe den EG-Normen anzupassen, bevor sie die Schlachtung von Vieh genehmigen.

Kann die Kommission Auskunft darüber geben, welche Maßnahmen sie diesbezüglich ergreift?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(4. Mai 1994)

Die Kommission inspiziert regelmäßig einen bestimmten Prozentsatz zugelassener Schlachthöfe in Spanien und hat im Laufe dieser Kontrollen weder spezielle Probleme noch eine besonders besorgniserregende Situation festgestellt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-694/94von **Winifred Ewing (ARE)**

an die Kommission

(21. März 1994)

(94/C 371/74)

Betrifft: Gemeinschaftsinitiativen — REGIS

Kann die Kommission die Kriterien angeben, nach denen festgestellt wurde, welche Regionen für eine Aufnahme in REGIS in Frage kommen? Bestehen Pläne zur Erweiterung des Programms, um die irischen und schottischen Inseln aufzunehmen? Welche dahingehenden Vorstellungen wurden

- von der Regierung des Vereinigten Königreichs,
- von der irischen Regierung,
- von den örtlichen Behörden unternommen?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(6. Mai 1994)

Wie in Punkt 1 des Entwurfs einer Mitteilung zu REGIS II angegeben, handelt es sich bei den im Rahmen dieser Initiative förderfähigen Regionen um die Gebiete in äußerster Randlage, wie sie in der Erklärung Nr. 26 im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union definiert sind.

Auf Seite 12 des Dokuments „Ergebnisse der Konsultationen über das Grünbuch — Zukunft der Gemeinschaftsinitiativen im Rahmen der Strukturfonds“⁽¹⁾ hat die Kommission mitgeteilt, wer für eine geographische Ausweitung von REGIS war (zwei Mitgliedstaaten — Irland und das Vereinigte Königreich — sowie etwa zehn Gebietskörperschaften dieser zwei Mitgliedstaaten).

Einzelheiten möge die Frau Abgeordnete dem obengenannten Dokument der Kommission entnehmen, das dem Parlament im Rahmen der Erörterungen über die Gemeinschaftsinitiativen übermittelt wurde.

⁽¹⁾ Dok. KOM(94) 46 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-710/94

von Jaak Vandemeulebroucke (ARE)

an die Kommission

(25. Februar 1994)

(94/C 371/75)

Betrifft: Zustandekommen der Entscheidung des Rates über das Inverkehrbringen und die Verabreichung von BST

Über *Rapid* ist mir der Bericht über die 1 720. Tagung des Rates der Landwirtschaftsminister vom 14. bis 17. Dezember 1993 vor Augen gekommen (Dok. PRES(93) 235). Der Rat traf bei dieser Gelegenheit einstimmig die Grundsatzentscheidung, das Verbot des Inverkehrbringens und der Verabreichung von BST bis 31. Dezember 1994 zu verlängern. Diese Grundsatzentscheidung (Entscheidung 93/718/EG) wurde auf der folgenden Ratstagung vom 22. Dezember 1993 bestätigt ⁽¹⁾. Inzwischen hat auch das Europäische Parlament am 17. Dezember 1993 seine diesbezügliche Stellungnahme abgegeben.

Diese Entscheidung des Rats bedeutet eine Änderung gegenüber dem Entwurf der Kommission ⁽²⁾ und berücksichtigt auch nicht die Stellungnahme des Europäischen Parlaments. Sowohl die Kommission als auch das Europäische Parlament waren der Auffassung, daß das Verbot des Inverkehrbringens und der Verabreichung des BST-Hormons beibehalten werden muß, solange die Milchquotenregelung gilt, d. h. mindestens bis Ende dieses Jahrhunderts. Der Ministerrat beschloß demgegenüber, das Verbot vorläufig nur bis Ende dieses Jahres aufrechtzuerhalten. Dies stellt somit eine weniger strenge Maßnahme dar.

Hierzu in der belgischen Abgeordnetenkammer von den Abgeordneten Dejonckheere (ECOLO) und Caudron (Volksunie) am 16. Februar 1994 befragt, antwortete der belgische Landwirtschaftsminister, Herr André Bourgeois, daß diese Entscheidung einstimmig und mit voller Zustimmung der Kommission getroffen worden sei.

Kann die Kommission mitteilen,

1. welche Gründe dafür ausschlaggebend waren, den Entwurf eines Beschlusses, der auch die Zustimmung des Europäischen Parlaments trug, derart zu ändern, daß das Verbot von BST lediglich um 1 Jahr verlängert wurde, statt bis zum Ende dieses Jahrhunderts;
2. ob dieser Beschluß tatsächlich die volle Zustimmung der Kommission gefunden hat?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 72.

⁽²⁾ Dok. KOM(93) 605 endg. — ABl. Nr. C 3 vom 5. 1. 1994, S. 7.

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(4. Mai 1994)

Die einstimmige Entscheidung des Rates, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, wurde in Anbetracht der Dring-

lichkeit der rechtlichen Lage und in Anbetracht der Notwendigkeit getroffen, genügend Zeit zur Verfügung zu haben, um die Auswirkungen des Vorschlags gründlicher prüfen zu können.

Die Kommission hat diesem Vorgehen zugestimmt, ihr ursprünglicher Vorschlag bleibt aber auf dem Tisch.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-719/94

von Glyn Ford (PSE)

an die Kommission

(21. März 1994)

(94/C 371/76)

Betrifft: Irische Pilzindustrie

Ist der Kommission bekannt, daß die irische Regierung frische Pilze noch immer nicht aus dem Trading Houses Scheme herausgenommen hat, obwohl die Kommission dies für rechtswidrig erklärt hat?

Wird die Kommission künftig sicherstellen, daß die Bestimmungen des Market Development Scheme eingehalten werden, wenn Subventionsgelder gewährt werden?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(4. Mai 1994)

Die Kommission hat in bezug auf die Anwendung des Körperschaftssteuersatzes von 10 % auf Pilzzeuger am 19. Januar 1994 beschlossen, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten ⁽¹⁾. Die irischen Behörden haben kürzlich mitgeteilt, daß sie diese Steuerregelung ab dem Steuerjahr 1994/95 abschaffen werden.

Was das Trading Houses Scheme angeht, das für Firmen gilt, die die Erzeugnisse kleiner Unternehmen im Ausland vermarkten, so hat die Kommission im Jahr 1988 keine Einwände gegen die Anwendung des 10prozentigen Körperschaftssteuersatzes, wie er für die gewerbliche Industrie gilt, auf diese Firmen erhoben. Die Kommission hat die irischen Behörden um einen Bericht über die Anwendung dieser Sonderregelung gebeten, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, daß die Pilzexporteure weiterhin unter diese Regelung fallen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 94 vom 31. 3. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-754/94

von Gérard Deprez (PPE)
an die Kommission
(22. März 1994)
(94/C 371/77)

Betrifft: Programm ECOS

Das Programm ECOS hat zum Ziel, die Verbindungen zwischen den Gebietskörperschaften der Gemeinschaft und vor allem den Städten und Regionen in den benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft und denen Zentral- und Osteuropas zu stärken.

Kann die Kommission genauere Angaben über die Projekte machen, die bisher mit Hilfe dieses Programms in Angriff genommen wurden, und angeben, welche Partner daran beteiligt sind, welche Mittel insgesamt zur Verfügung stehen und inwieweit sich der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) daran beteiligt?

Wieviel Projekte der interregionalen Zusammenarbeit in Form von „Ausbildung der kommunalen Mandatsträger und Beamten“ wurden gefördert? Kann man davon ausgehen, daß diese Projekte eine Bereicherung waren im Sinne des Austausches von Erfahrungen über die kommunale Demokratie?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**
(6. Mai 1994)

ECOS (The European Cities Cooperation System), ein Ende 1991 eingeleitetes Programm für dezentralisierte interregionale Zusammenarbeit, enthält aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung während eines Dreijahreszeitraums eine finanzielle Unterstützung von rund 7,5 Millionen ECU. ECOS fördert die Zusammenarbeit zwischen Städten der Gemeinschaft und Mittel- und Osteuropas und wird vom Rat der Gemeinden und Regionen Europas sowie von der Stadt Straßburg verwaltet.

Bis Ende 1993 hat ECOS 55 von den eingereichten 121 Projekten genehmigt. Die meisten dieser Projekte enthalten Ausbildungsmaßnahmen, und neun von ihnen haben die Ausbildung kommunaler Beamter zum Thema.

Die Kommission unterstützt überdies das Programm Overture, das eine ähnliche Zusammenarbeit zwischen Regionen der Gemeinschaft und Mittel- und Osteuropas fördert. Der geographische Geltungsbereich beider Programme wurde Ende 1993 auf die GUS-Staaten ausgedehnt. Eine Broschüre mit Einzelheiten über ECOS und Overture wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zugesandt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-764/94

von José Vázquez Fouz (PSE)
an die Kommission
(22. März 1994)
(94/C 371/78)

Betrifft: Fischereiabkommen mit Namibia

Seit einiger Zeit fordert das Europäische Parlament ein Fischereiabkommen mit Namibia, das von großer Bedeutung für die Fischereistrategie und die internationale Zusammenarbeit der Europäischen Union wäre und entscheidend zur Milderung der schweren Krise des Gefrierfischsektors in der Gemeinschaft beitragen könnte.

Das Fehlen konkreter diesbezüglicher Auskünfte und Vorschläge begünstigt jedoch alle möglichen Erwartungen und Gerüchte, die mit Sicherheit unbegründet sind, aber durch das Fehlen konkreter Ergebnisse genährt werden.

Auf welchem Stand befinden sich die Verhandlungen über ein Fischereiabkommen zwischen Namibia und der Europäischen Union?

Woran liegt es wirklich, daß ein solches Abkommen nicht zustande kommt?

Wann wird das Abkommen nach Einschätzung der Kommission voraussichtlich geschlossen?

Welche der vom Europäischen Parlament angenommenen Kriterien wird die Kommission in ihren Verhandlungen berücksichtigen?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**
(4. Mai 1994)

Die Kommission teilt die Ansicht des Herrn Abgeordneten, daß der Abschluß und die Durchführung eines Fischereiabkommens mit Namibia für die Frostertrawler der Gemeinschaft von großer Bedeutung wäre; allerdings dürfte die bevorstehende Anwendung des Fischereiabkommens mit Argentinien neue Möglichkeiten bieten, die zur Lösung der Krise dieses Flottenzweigs beitragen könnten.

Die jüngsten Kontakte zwischen der Gemeinschaft und den Behörden Namibias haben gezeigt, daß ein Fischereiabkommen mit Namibia nicht ohne eine Änderung der vom Rat erteilten Verhandlungsrichtlinien abgeschlossen werden kann. Die Regierung Namibias möchte, daß in dem Abkommen die Errichtung von gemischten Gesellschaften auch für die Verarbeitung der Fischereierzeugnisse in Namibia vorgesehen wird. Diese Änderung wird zur Zeit vom Rat geprüft.

Der Abschluß eines Fischereiabkommens mit Namibia, in dem konkrete Fangrechte für die Schiffe der Gemeinschaft

in den Gewässern Namibias vorgesehen sind, dürfte angesichts der Bestandslage und der vor Ort vorhandenen Kapazitäten der Industriefischerei in nächster Zeit ohnehin nicht möglich sein.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-843/94

von Christian Rovsing (PPE)

an die Kommission

(30. März 1994)

(94/C 371/79)

Betrifft: Humanitäre Hilfe für Georgien

Berichten zufolge haben 400 georgische Soldaten im Krieg in Abchasien ein oder beide Beine verloren. Welche Maßnahmen wird die Kommission im Rahmen der humanitären Hilfe über das Programm TACIS ergreifen, um eine Rehabilitation dieser Männer zu ermöglichen?

Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission

(6. Mai 1994)

Obwohl auch im Rahmen des TACIS-Programmes 1993 in gewissem Umfang humanitäre Hilfe geleistet worden ist, wurde der Großteil der humanitären Hilfe stets über das Europäische Amt für humanitäre Hilfen (ECHO) abgewickelt; 1994 werden alle derartigen Aktionen über ECHO finanziert.

ECHO verfügte im letzten Jahr über einen ständigen Korrespondenten in Georgien und ist daher über die Entwicklung und den jeweils auftretenden Bedarf im Lande vollständig unterrichtet. Als die Kämpfe in Abchasien im August ausbrachen, erfolgte die Genehmigung für zusätzliche medizinische Lieferungen in das Gebiet innerhalb von 24 Stunden.

1993 finanzierte die Kommission durch ECHO eine Reihe humanitärer Maßnahmen — u. a. Nahrungsmittelhilfe, Arzneimittel und ärztliche Hilfe, Hygiene- und Säuglingspakete sowie andere Hilfsgüter — für insgesamt 11,77 Millionen ECU. Diese Maßnahmen wurden von NRO und internationalen Organisationen wie Ärzte ohne Grenzen, Caritas, IKRK, Oxfam, Red Barnet, WEP, IFRC, UNHCR, ASB, Action Internationale contre la Faim durchgeführt.

Das besondere Problem von Menschen, die ein oder beide Beine verloren haben, wurde bei einer von ECHO einberufenen Sitzung angesprochen, bei der die Lage und der Bedarf im Südkaukasus erörtert wurde. Die Kommission kann bestätigen, daß zwei ihrer Partnerorganisationen bereits im Hinblick auf eine Behandlung der Kriegsverletzten angesprochen worden sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-847/94

von Christine Crawley (PSE)

an die Kommission

(9. März 1994)

(94/C 371/80)

Betrifft: Verbesserung der Zahngesundheit bei ethnischen Minderheiten

Welche Strategien zur Gesundheitserziehung betreiben die Mitgliedstaaten, um den Zahngesundheitszustand bei ethnischen Minderheiten zu verbessern? Da 1994 das WHO-Jahr der Mundgesundheit ist, drängt sich die Frage auf, ob es irgendwelche offiziellen Gemeinschaftsstellen gibt, die auf diesem Gebiet tätig sind.

Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission

(30. März 1994)

Die Zahngesundheit ist in den meisten Mitgliedstaaten einer der Schwerpunkte der Gesundheitserziehungsprogramme. So wurde im Vereinigten Königreich vor kurzem eine „National Health Service Ethnic Health Unit“ gegründet, die die Einrichtung einer „Transkulturellen Mundgesundheitsstelle“ an der Universität Birmingham unterstützt hat. In den Niederlanden hat das Institut für Gesundheitsvorsorge in Leiden Arbeiten zu diesem Thema durchgeführt.

Die Kommission ist in diesem Bereich derzeit nicht tätig, unterstützt aber konzertierte Aktionen über effiziente Mundpflegesysteme, wobei unter Beteiligung von 10 Institutionen aus sechs Mitgliedstaaten die Mundpflegesysteme in den Mitgliedstaaten bewertet⁽¹⁾ werden.

⁽¹⁾ Gesundheitsdienste Forschung, biomedizinische und Gesundheitsforschung Programm (1990—1994).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-900/94

von Jean-Pierre Raffin (V)

an die Kommission

(30. März 1994)

(94/C 371/81)

Betrifft: Gemeinschaftliche Finanzierung der Philidar-Betriebe

Kann die Kommission sagen, ob die Gesellschaft Philidar im Rahmen ihrer jüngsten Umstrukturierung und im Zusammenhang mit der Verlegung ihres Sitzes nach Roubaix Gemeinschaftsbeihilfen aufgrund der Initiative erhalten hat, die sie auf dem Gebiet der Beschäftigung und der Ausbildung von Personal ergriffen hat?

Wenn ja, kann die Kommission angeben, in welchem Rahmen diese Beihilfen ausgezahlt wurden und um welche Größenordnung es sich handelt?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**
(3. Mai 1994)

Aufgrund der Reform der Strukturfonds im Jahr 1988 verfügt die Kommission nicht mehr über nähere Informationen zu jedem vom Europäischen Sozialfond (ESF) mitfinanzierten Projekt.

Für Informationen über der Firma Phildar möglicherweise gewährte Beihilfen sind die französischen Behörden zuständig, und zwar die Dienststellen der Präfektur Nord-Pas-de-Calais, insbesondere die Direction Régionale du Travail et de l'Emploi und die Direction Régionale à la Formation Professionnelle.

Zur Beantwortung der Frage hat die Kommission bei den Dienststellen des betreffenden Mitgliedslands Informationen eingeholt. Sie hat folgende Antwort erhalten:

- 1 Vor der Reform der Strukturfonds hat die Firma Phildar jahrelang vom ESF mitfinanzierte Beihilfen erhalten.
- 2 Nach 1989 im Rahmen der Reform der Strukturfonds hat diese Firma aufgrund des Ziels 2 keine Beihilfen des ESF erhalten. Bei den beiden vom ESF mitfinanzierten Einrichtungen zur Bewältigung der Umstrukturierungsprozesse, nämlich dem FNE (Fonds National pour l'Emploi) und den EDF (Engagements de Développement de la Formation), gehört die Firma Phildar nicht zu den Beihilfeempfängern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-913/94

von Jürgen Brand (PPE)
an die Kommission
(12. April 1994)
(94/C 371/82)

Betrifft: EG-Mittelvergabe für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Kann die Kommission für die Jahre 1985 bis 1993 mitteilen:

1. Welche finanziellen Mittel für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aus welchen EU-Programmen nach Bayern geflossen sind?
2. Mit welchen Mitteln die Euregios mit bayerischer Beteiligung gefördert wurden?
3. Wurden die zur Verfügung gestellten Mittel in diesen Jahren auch ausgeschöpft.

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**
(6. Mai 1994)

1. Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg I hat die Kommission ein Programm finanziert, das die Gebiete

entlang der bayrisch-tschechischen, der bayrisch-österreichischen und der bayrisch-schweizerischen Grenze betrifft. Für dieses Programm, das für den Zeitraum 1991 bis 1993 gilt, wurden Mittel in Höhe von 15,4 Millionen ECU bereitgestellt, davon 13,7 Millionen ECU aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (= 89,3 %) und 1,7 Millionen ECU aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft.

2. Die Mittel für den Finanzbeitrag der Gemeinschaft sind in voller Höhe gebunden, 10,3 Millionen ECU (= 74,9 %) bereits ausgezahlt worden.

3. Bei der Aufstellung des Programms Interreg I gab es die von dem Herrn Abgeordneten erwähnten und zur Zeit in Bayern bestehenden drei Euregios noch nicht; in dieser Eigenschaft haben sie daher keine Gemeinschaftsmittel erhalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-919/94

von Ernest Glinne (PSE)
an die Kommission
(12. April 1994)
(94/C 371/83)

Betrifft: Situation des griechischen Wehrdienstverweigerers Michalis Voulgarelis

Die Gruppe 65 von amnesty international Belgien teilt mir ihre Besorgnis über die Situation des Griechen Michalis Voulgarelis mit.

Herr Voulgarelis ist Zeuge Jehovas und hat den Wehrdienst verweigert. Deshalb wurde er im September 1992 zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. amnesty international betrachtet Michalis Voulgarelis als einen Gefangenen aus Gewissensgründen, der friedlich sein Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ausgeübt hat.

Welche Maßnahmen hat die Kommission getroffen, um die griechische Regierung zu veranlassen, das Gesetz zu ändern, das dazu führt, daß dieser Mitgliedstaat die vom Europäischen Parlament im Oktober 1989 verabschiedeten Entschlüssen mißachtet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-921/94

von Ernest Glinne
an die Kommission
(12. April 1994)
(94/C 371/84)

Betrifft: Situation der griechischen Wehrdienstverweigerer

In seinem ersten Bericht über die Lage der Menschenrechte in der Gemeinschaft (März 1993) hat das Europäische Parlament Griechenland explizit verurteilt, weil es die Wehrdienstverweigerer wie Kriminelle behandelt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind in Griechenland 380 Personen inhaftiert, weil sie den Wehrdienst verweigern.

Die meisten von ihnen sind zu vier Jahren Zwangsarbeit unter sehr harten Bedingungen verurteilt worden: überbelegte Zellen in einem gesundheitsgefährdenden Zustand, absolutes Fehlen einer medizinischen Versorgung . . . Durch die Verbüßung ihrer harten Gefängnisstrafe werden diese Wehrdienstverweigerer für einen Zeitraum von zehn Jahren ihrer politischen und bürgerlichen Rechte beraubt sein.

Ungeachtet der einschlägigen Entschlüsse der Vereinten Nationen, des Europarats, des Europäischen Parlaments und von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ist Griechenland der einzige Mitgliedstaat geblieben, der das Recht auf Wehrdienstverweigerung nicht anerkennt und keinen zivilen Ersatzdienst eingerichtet hat.

Welche Maßnahmen hat die Kommission getroffen und denkt sie zu treffen, um Griechenland, die Wiege der Demokratie, zu veranlassen, die Grundrechte seiner Bürger zu achten.

**Gemeinsame Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen E-919/94 und E-921/94
(3. Mai 1994)**

Die Kommission hat bereits wiederholt darauf hingewiesen (insbesondere im Januar 1994 anlässlich der Debatte des Europäischen Parlaments über den Bericht von Herrn Bandres Molet und Frau Bindi), daß das Problem der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Dort wird die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten durch wirksame Kontrollsysteme umfassend gewährleistet, und zwar sowohl intern durch die mögliche Einlegung von Rechtsbehelfen als auch extern durch die Mechanismen der von allen Mitgliedstaaten ratifizierten Europäischen Menschenrechtskonvention. In dem Vertrag über die Europäische Union, und insbesondere in Artikel F Absatz 2, wird darauf ausdrücklich verwiesen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1067/94
von Sotiris Kostopoulos (PSE)
an die Kommission
(30. März 1994)
(94/C 371/85)**

Betrifft: Schutz und Erhaltung der Denkmäler des historischen und kulturellen Erbes der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Die derzeitige Wirtschaftskrise hat bestimmte Mitgliedstaaten der Europäischen Union dazu veranlaßt, Haushaltsmittel, die regelmäßig für den Schutz und die Erhaltung der Denkmäler ihres historischen und kulturellen Erbes bereitgestellt werden, zu kürzen. Kann die Kommission bei den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten darauf hinwirken,

daß sie in ihren nationalen Haushalten eine progressive Mittelveranschlagung beibehalten, oder den Vorschlag einbringen, daß die Europäische Union einen Mindestbetrag festsetzt, der von den Mitgliedstaaten in ihren Haushalten zum Schutz und zur Erhaltung des historischen und kulturellen Erbes eingesetzt werden muß?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission
(6. Mai 1994)**

Die Kommission ist sich sehr wohl bewußt, welche Bedeutung der Erhaltung des europäischen kulturellen Erbes zukommt, die im übrigen in Artikel 128 des EG-Vertrags festgeschrieben ist.

Es trifft zu, daß einige Mitgliedstaaten durch die derzeitige Wirtschaftskrise dazu veranlaßt werden könnten, die Mittel für die Erhaltung und Restaurierung ihrer Baudenkmäler zu kürzen.

Nach Maßgabe des genannten Artikels ist die Kommission nicht befugt, den Mitgliedstaaten vorzuschlagen, wie sie ihre jeweiligen Haushaltsmittel verwenden sollen; ebensowenig kann sie ihnen vorschreiben, welche Mindestbeträge für die Erhaltung des kulturellen Erbes bereitgestellt werden sollen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1121/94
von Christopher Jackson (PPE)
an die Kommission
(18. März 1994)
(94/C 371/86)**

Betrifft: Beihilfen für die Umstrukturierung der Apfelproduktion der Europäischen Union

Im Anschluß an die laufenden Kontakte mit Beamten der Kommission schilderte der Generalsekretär des COPA/Cogeca in einem Schreiben an den Generaldirektor der Generaldirektion VI vom 6. Dezember 1993 die höchst besorgniserregende Lage der Apfelproduzenten der Europäischen Union. Es wurde eine Rodungsprämie zum Ausgleich der Strukturüberschüsse beantragt. Nach zweieinhalb Monaten steht die Antwort nun noch immer aus.

Wie der Kommission bekannt ist, bestehen Absatzmöglichkeiten für Äpfel aus der Europäischen Union in Höhe von 7,5 Millionen Tonnen pro Jahr, während die Produktion gegenwärtig 8,5 bis 11 Millionen Tonnen pro Jahr beträgt. Die Apfelproduktion in der gesamten Europäischen Union befindet sich in der Krise, und in ihrer Existenz bedroht sind nicht mehr allein wirtschaftlich schwache, sondern auch leistungsstarke, normalerweise lebensfähige Erzeuger.

1. Ist die Kommission in Anbetracht der derzeitigen Krise bereit, binnen eines Monats als Übergangsmaßnahme Rodungsprämien bis zu 33 000 Hektar (12 %) der Obstbaumbestände der Europäischen Union vorzu-

sehen, 1 Million Tonnen aus der Produktion zu nehmen und eine weitere Katastrophe im Wirtschaftsjahr 1994/95 zu vermeiden, ohne den Abschluß der Revision der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 und des Gesamtberichtes über den Gartenbau abzuwarten?

2. Ist die Kommission bereit, nach Abschluß der Revision der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 zu prüfen, ob weitere derartige Rodungsprämien zum Teil durch eine Herabsetzung des Koeffizienten für noch immer überschüssige Sorten an eine Reduzierung der Interventionsausgaben gebunden werden können?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission
(19. April 1994)**

Die Kommission bedauert, daß die in den Wirtschaftsjahren 1989/90, 1990/91 und 1991/92 durchgeführte Rodungsaktion nicht zum gewünschten Erfolg geführt hat. Dies ist darauf zurückzuführen, daß von den im Rahmen der Aktion gerodeten 27 600 Hektar nur 8 200 Hektar außerhalb der neuen deutschen Länder lagen, das sind 2,8 % der fraglichen Bestände. Auf der anderen Seite hat die Kommission festgestellt, daß in den letzten Wirtschaftsjahren neue Apfelkulturen angelegt wurden.

Im übrigen ist die Kommission der Auffassung, daß die konjunkturbedingte Zunahme der Apfelerzeugung im Wirtschaftsjahr 1992/93 noch kein ausreichender Grund für die Einleitung einer Strukturmaßnahme ist. Auch darf die subventionierte Rodung nicht zu einer Gewohnheit für die Erzeuger werden. Diese müssen sich in erster Linie darum bemühen, ihre Kulturen auf solche Sorten umzustellen, für die eine Nachfrage besteht.

Die Kommission hat daher im Augenblick nicht die Absicht, eine neue Rodungsaktion vorzuschlagen. Hierfür müßten im übrigen Haushaltsmittel freigegeben werden, woran angesichts der gegenwärtigen Lage nicht zu denken ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1130/94

von José Lafuente López (PPE)

an die Kommission

(30. März 1994)

(94/C 371/87)

Betrifft: Kriterien für die Auswahl der „Kommander Amelia“ als Fischereinspektionsschiff der Gemeinschaft

Nach einer öffentlichen Ausschreibung für ein Fischereinspektionsschiff zur Überwachung der internationalen Gewässer, insbesondere denen, für die das NAFO-Abkommen gilt, hat die Kommission durch die Generaldirektion IX nach eingehender Prüfung der Bewerbungen das Schiff

„Kommander Amelia“ ausgewählt, das nach Ansicht der technischen Sachverständigen die besten Leistungen bot.

Jedoch läßt sich bei Prüfung des ausgewählten Bewerbers feststellen, daß dieses Schiff auf der Isle of Man registriert ist und daß es bei den Angaben zu der Schiffsbesatzung heißt, daß diese aus europäischem und philippinischem Personal besteht.

Kann die Kommission die beiden letzten Punkte betreffend die „Kommander Amelia“ klären, sowie die Gründe dafür angeben, die sie trotzdem bewogen haben, dieses Schiff für die oben erwähnte Aufgabe auszuwählen?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission
(5. Mai 1994)**

Nach der Veröffentlichung der Ausschreibung⁽¹⁾ gingen von Unternehmen oder Organisationen in sieben Mitgliedstaaten elf Anfragen nach weiteren Auskünften ein. Eingereicht wurden zwölf Angebote über insgesamt dreizehn Schiffe. Bei der Prüfung der Angebote wurden als Kriterien der Preis der Charter, die Eignung des Schiffes und die Erfahrung des Bieters zugrunde gelegt. Drei Angebote kamen in die engere Auswahl.

Nach Überprüfung der Eignung der Schiffe, der angegebenen Charterpreise, der Erfahrung der Bieter einschließlich Erfahrung der Besatzungen, der angebotenen Ausrüstung und der Chartererfahrung aus vorherigen Jahren wurde befunden, daß das britische MS-„Kommandor Amalie“ im Besitz der Hays Ships Ltd. in Great Yarmouth am besten für die Aufgabe geeignet sei. Dieses Ergebnis wurde zusammen mit allen einschlägigen Dokumenten, einschließlich den ursprünglichen Angeboten und den Berichten der Inspektoren, die die drei Schiffe besichtigt haben, dem Vergabebeirat der Kommission vorgelegt, der nach Prüfung des Materials eine befürwortende Stellungnahme über den Abschluß des Vertrages mit Hays Ships Ltd. abgab.

Die „Kommandor Amalie“ ist im Schiffsregister der Isle of Man registriert, dem zweiten Register des Vereinigten Königreichs, ebenso wie das Register der Kanarischen Inseln das zweite Register Spaniens und das dänische Internationale Schiffsregister das zweite Register Dänemarks ist.

Die „Kommandor Amalie“ wird von der Kommission unter einer Baltimore 1939 Einheitscharter gechartert. Einige wenige Besatzungsmitglieder sind nicht Bürger der Europäischen Union. Diese Besatzungsmitglieder stehen jedoch unter Vertrag mit Hays Ships Ltd.

Alle von der „Kommandor Amalie“ aus wahrgenommenen Inspektionsaufgaben werden von den Fischereinspektoren der Kommission durchgeführt, und die Besatzungsmitglieder sind hieran in keiner Weise beteiligt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 257 vom 22. 9. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1288/94

von Sotiris Kostopoulos (PSE)
an die Kommission
(13. April 1994)
(94/C 371/88)

Betrifft: Rechar-Programm und Griechenland

Kann die Kommission die Höhe der im Rahmen des Programms Rechar für Griechenland vorgesehenen Mittel angeben sowie, wieviel für dieses Programm tatsächlich bereitgestellt wurde?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1296/94

von Sotiris Kostopoulos (PSE)
an die Kommission
(13. April 1994)
(94/C 371/89)

Betrifft: Das Renaval-Programm und Griechenland

Kann die Kommission die Höhe der im Rahmen des Renaval-Programms für Griechenland vorgesehenen Mittel angeben sowie, wieviel für das Programm tatsächlich bereitgestellt wurde?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1297/94

von Sotiris Kostopoulos (PSE)
an die Kommission
(13. April 1994)
(94/C 371/90)

Betrifft: Das REGIS-Programm und Griechenland

Kann die Kommission die Höhe der im Rahmen des REGIS-Programms für Griechenland vorgesehenen Mittel angeben sowie, wieviel für das Programm tatsächlich bereitgestellt wurde?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen
E-1288/94, E-1296/94 und E-1297/94
(5. Mai 1994)**

Griechenland ist von den Programmen Rechar, Renaval und REGIS nicht betroffen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1408/94

von Jean-Claude Pasty (RDE)
an die Kommission
(29. März 1994)
(94/C 371/91)

Betrifft: Schutzklausel „Zucker“ im Gemeinschaftsanbot beim Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Trifft es zu, daß die Kommission die in Artikel 5 des Entwurfs einer Schlußakte der Uruguay-Runde vorgesehene Bekanntgabe der Schwellen für die Auslösung der Schutzklausel „Zucker“ aus den Anhängen des Gemeinschaftsangebots beim Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) zurückgezogen hat?

Hat die Kommission diese Initiative aus eigenem Ermessen ergriffen oder handelte sie entsprechend dem ihr vom Rat erteilten Mandat einer einfachen technischen Überprüfung der Angebote?

Sind der Kommission die äußerst nachteiligen Folgen der Streichung der Auslöseschwellen für die Schutzklausel bei der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker in ihrer Gesamtheit bewußt, wonach die Europäische Union früher oder später den Gefahren willkürlicher Entscheidungen bestimmter „Panels“ des GATT ausgesetzt würde?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission
(2. Mai 1994)**

Als die Kommission am 25. März 1994 das endgültige Angebot der Europäischen Gemeinschaften vorlegte, erinnerte sie das GATT daran, daß sie am 14. Dezember 1993 eine Liste mit den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) des Abkommens über Landwirtschaft genannten Referenzpreisen nach Zolltariflinien übermittelt hat und daß diese Liste als integrierender Bestandteil der Zugeständnisliste der Europäischen Gemeinschaften anzusehen ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1473/94

von Sérgio Ribeiro (GUE)
an die Kommission
(12. April 1994)
(94/C 371/92)

Betrifft: Die Wirtschaftskrise und soziale Auswirkungen in der Gemeinde Vieira de Leiria, Kreis Marinha Grande, Portugal

Vor wenig mehr als einem Jahr stellte ich eine Frage zur sozioökonomischen Lage in Marinha Grande, Portugal, Folge der Krise oder der Anzeichen einer bevorstehenden Krise in den Industriebranchen des Kreises, insbesondere bei Glas, aber auch bei Gußformen, Plastik, Stahl und Feilen, von denen das gesamte Wirtschaftsleben des Kreises abhängt, und bat die Kommission um sofortige Finanzie-

zung einer ausführlichen Studie über die Lage und um unverzügliche Präventivmaßnahmen.

Im Namen der Kommission bekräftigte Kommissionsmitglied Millan am 15. Juli 1993 die Bereitschaft der Kommission, vorausgesetzt, daß die portugiesischen Behörden einen Antrag stellen.

In der Zwischenzeit konnten Arbeitnehmer und Unternehmer der Glaswarenindustrie hinsichtlich der Glasherstellung das Schlimmste abwenden oder hinausschieben. Dagegen verschlechterte sich die Lage bei Stahl und Feilen erheblich. Nach einer von der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl finanzierten Massenentlassung im Dezember 1991, durch die die Arbeitskräfte um die Hälfte abgebaut wurden, allerdings mit der Aussicht, nach Investitionen in die Stahlherstellung weiterzuarbeiten, arbeitet die Stahlfabrik schon seit Monaten nicht mehr, es gibt Lohnrückstände, die Verwaltung hat sich abgesetzt, und am 28. März wurde gerichtlich ein Geschäftsführer bestellt. Der Feilen-sektor sieht sich dadurch in noch größeren Schwierigkeiten, war doch die Stahlfabrik der natürliche Lieferant, nachdem schon eine Fabrik zugemacht hatte.

In einer kleinen Gemeinde des Kreises, Vieira de Leiria, ist die soziale Lage dramatisch und könnte verzweifelt werden. Es gibt anscheinend Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Gesundung, die nach und nach verloren gehen.

Ist die Kommission weiterhin bereit, die Möglichkeiten einer Studie über die sozioökonomische Lage in Marinha Grande zu prüfen, und haben die portugiesischen Behörden etwas in dieser Richtung unternommen?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(3. Mai 1994)

Die Kommission ist sich des Problems der Modernisierung und Umstrukturierung der portugiesischen Wirtschaft bewußt, vor allem in den von dem Herrn Abgeordneten genannten Gebieten.

Daher hat die Kommission kürzlich das neue Gemeinschaftliche Förderkonzept für Portugal für den Zeitraum 1994 bis 1999 genehmigt. Mehrere von den gemeinschaftlichen Strukturfonds finanzierte Operationelle Programme werden zur Bewältigung der Probleme beitragen können, auf die der Herr Abgeordnete Bezug nimmt. Das Unterprogramm „Industrie“ (im Rahmen des Programms „Modernisierung des Wirtschaftsgefüges“) und das Programm „Region Centro“, für die Gemeinschaftsmittel in Höhe von 1 661,2 bzw. 362 Millionen ECU zur Verfügung gestellt wurden, können beispielsweise für Interventionen im Raum Marinha Grande verwendet werden. Welche Aktionen, Vorhaben und gegebenenfalls Studien konkret für eine Finanzierung im Rahmen dieser Programme ausgewählt werden, hängt von den nationalen Behörden ab. Die Kommission wird im Rahmen der Begleitung der jeweiligen Programme die Entwicklung der sozioökonomischen Lage in den betreffenden Sektoren und Regionen aufmerksam verfolgen. Darüber hinaus ist sie bereit, alle spezifischen Vorschläge für eine Untersuchung der von dem Herrn Abgeordneten genannten Art zu prüfen, die ihr die portugiesischen Behörden übermitteln.